Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

250 (8.7.1904) Badischer Landtag. 121. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

Beilage zur "Karlsruher Zeitung" M 250.

Badischer Landtag.

121. öffentliche Sitzung ber Zweiten Kammer am Mittwoch, ben 6. Juli 1904.

Am Regierungstisch: Prasibent des Ministeriums ber Justiz, des Kultus und Unterrichts Seh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, die Geh. Oberregierungsrate Braun und Trefzer; später Minister des Innern Dr. Schenkel und Ministerialrat Nebe.

Prafibent Dr. Gönner eröffnet die Sitzung um 1/410 Uhr pormittags.

Reue Ginlaufe find nicht vorhanden.

chi chof iibt. die ein ein und sum auf

uf elt

er

Das Haus tritt deshalb sofort in die Tagesordnung ein, zunächst Ziffer 1: Beratung des Berichts der Schulfommission über den Gesetzentwurf, den gewerblichen und kausmännischen Fortbildungsunterricht betreffend, sowie die damit zusammenhängenden Petitionen.

Das Bort erhalt ber Berichterftatter

Abg. Dr. Heimburger: Ich glaube dem Bunsche des Hauses zu entsprechen, wenn ich auf die Geschäftslage und auf die große Tagesordnung so viel Rücksicht nehme, daß ich das, was in meinem gedruckten Bericht niedergelegt ist, nicht noch einmal mündlich vortrage, sondern Sie nur bitte, den Anträgen der Kommission Folge zu geben und den Gesehentwurf möglichst einstimmig anzunehmen. Ich din überzeugt, daß er eine wesentliche Förderung des gewerdlichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts bedeutet, wenn auch nicht alle Bünsche darin erfüllt sind.

Ich habe Ihnen nur noch Kenntnis zu geben von einer Zuschrift, die nachträglich an das Haus gelangt und der Schulkommission überwiesen worden ist. Gegen den § 3 hatte die Mannheimer Handelskammer in einer Eingabe Widerspruch erhoben. Diesem Widerspruch schließt sich nun eine Zuschrift der Hannheimer Freiburg an; sie bittet, dem Gesuch der Mannheimer Handelskammer stattzugeben. Ein neues Moment tritt in der Freiburger Zuschrift nur insosen zu Tage, als darin ausgesührt ist: "Wenn man bedenkt, daß es viele Lehrherren gibt, die ihre Lehrlinge derart selbst ausbilden, daß sie den Besuch einer Fortbildungsschule nicht nötig hätten, so muß die in Rede stehende Bestimmung geradezu als eine Harte

angesehen werden". Die Eingabe hat jedoch die Kommission nicht dazu bringen können, von dem schon vorher eingenommenen

Standpunkt abzugehen; sie hat sie vielmehr in diesem Standpunkt noch bestärkt. Die Ausführungen in der Zuschrift scheinen der Kommission aus einer argen Berkennung des Wertes des kausmännischen und gewerblichen Fortbildungsunterrichts hervorzugehen.

Beh. Oberregierungsrat Braun: 3d bin von dem Berrn Minifter beauftragt, dem Sohen Sause für die rafche Erledigung des Gefetentwurfs zu danken. Ich fann mitteilen, daß die Großh. Regierung dem Gesetzentwurf in der von Ihrer Kommiffion befchloffenen Faffung zustimmen wird. Auch die Großh. Regierung fieht nicht alle ihre Bünsche erreicht, aber der Gesetzentwurf gibt doch in verschiedenen bisher zweifelhaften Bunften eine fichere Grundlage, auf der wir weiterkommen fonnen. Die Großh. Regierung bedauert insbesondere, daß Ihre Kommission sich nicht entschließen konnte, die Abs. 2 u. 3 des § 2 des Entwurfs anzunehmen, denn hier fommen Fälle in Betracht, wo es uns wohl manchmal schwer werden wird, die Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule überall da zu erreichen, wo wir nach Maßgabe des vorliegenden Bedürfnisses eine solche gern ins Leben rufen möchten; wir muffen dann aber entweder auf die Errichtung gewerblichen Unterrichts verzichten oder wir find gezwungen, Schulen auch an solchen Orten zu errichten, wo eine sichere Gewähr für den dauernden Beftand derfelben nicht gegeben ift. Mit dem Strich des Absates 1 des § 2 und mit der Aenderung in § 1 werden wir uns wohl in der Pragis abfinden können. Ich Gie nur bitten, dem Gesetzentwurf Ihre Buftimmung zu geben.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Abg. Reuhaus: Jeder Fortschritt ist zu begrüßen, der dazu beiträgt, das gewerbliche und kausmännische Unterrichtswesen besser auszubilden. Die Regierung hat der Borlage eine Statistif beigesügt, aus der wir mit Freude sehen, welch schöne Entwicklung die Gewerbe- und Fortbildungsschulen in den letzten 10 Jahren genommen haben; i. J. 1894 waren es 43 Gewerbeschulen mit 5506 Schülern; 1903 sind es 47 Schulen mit 8232 Schülern; die gewerblichen Fortbildungsschulen sind von 45 auf 99 gestiegen; die Schülerzahl von 1031 auf 1980; außerdem haben wir bereits 30 kaufmännische Fortbildungsschulen in Baden. Sehr angenehm ist, daß auch die gewerblichen Arbeiterinnen angehalten werden können zum Besuch der

gewerblichen Fortbildungsschulen. Bedauert habe ich, daß wenigstens nicht etwas vom § 2 gerettet werden konnte. Er wäre doch ein gutes Mittel gewesen, um renitente Gemeinden, in denen ein dringendes Bedürfnis zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule vorhanden, zwingen zu können.

In der Kommiffion hat man geglaubt, daß recht bald eine organische Neuregelung des Fortbildungswesens in die Sand genommen werden mußte. Ich hoffe, daß dann der Inhalt des § 2 in irgend einer Form wiederkehren wird. 3ch dente mir, man fonnte dem Begirtsamt bas Recht geben, einen Zwang auszuüben, wenn sich nach einem mehrjährigen Durchschnitt ein Bedürfnis herausgestellt hat. Es ist wohl darauf abgehoben worden, daß bei Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen nicht allein die laufenden Ausgaben in Betracht kommen, fonbern auch die sachlichen Unkosten für Errichtung von Lehrfälen usw. In den bestehenden Volksschulen ließen fich aber die Räume hierfür mit geringeren Aufwendungen einrichten. Wenn eine gesamte Neuregelung des Fortbildungswesens kommt, so möchte ich noch wünschen, daß die Großh. Regierung dahin ftrebt, zu verhindern, daß abends Unterricht stattfinden darf. Der Gedanke der Eingabe des deutsch-nationalen Sandlungsgehilfenverbandes ift mir sehr sympathisch, daß dann die Gewährung bes Staatszuschuffes wegfallen follte, wenn der ausschließliche Tagesunterricht in einer Gemeinde nicht eingeführt wird. Wir haben ja in der Gewerbeordnung eine Bestimmung, wonach junge Leute unter 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden arbeiten durfen. Run gibt es aber eine Angahl gewerblicher und taufmännischer Betriebe, wo die Angestellten täglich zu 10 und mehr Stunden angehalten werden. Dann find die Leute zu fehr abgespannt, um noch abends in den Unterricht zu gehen. Auch müßte darauf gedrungen werden, daß die Mindestgahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für faufmannische Lehrlinge 8 Stunden beträgt, sonst find nicht genügende Resultate zu erzielen. Der Zwang zum Besuch bes Unterrichts bis jum 18. Lebensjahr follte eingeführt, aber nicht ohne jede Ausnahme durchgeführt werden, 3. B. nicht für Schüler, die eine neunflaffige Mittelichule durchgemacht haben, und Handlungslehrlinge, die fechs oder sieben Klassen einer Wittelschule mit Erfolg besucht haben; sie sollten etwa nur die oberste Klasse der faufmännischen Fortbildungsichulen zu besuchen haben. Ich wurde mich febr freuen, wenn die Großh. Regierung den einen oder anderen dieser Wünsche bei einer fünftigen Reuregelung des Fortbildungswesens berücksichtigen würde.

Abg. Dr. Beife: 3ch möchte nur meiner Befriedigung ausdrücken über die Aenderungen, die die Kommission an dem Gesetzentwurf vorgenommen hat. Wenn man ben ursprünglichen Gesetzentwurf und feine Begründung betrachtet, wird ein gewisser Widerspruch sofort ins Ange fallen. Die Begründung findet auf dem Gebiet des in Frage stehenden Unterrichtswesens eine erfreulich fortschreitende spontane Entwicklung. Aber statt daraus die Hoffnung zu schöpfen, daß diefe Entwicklung von felbst dum erwünschten Biele führen werde, kommt fie zu dem überraschenden Schluß, daß es nun nötig sei, mit staatl. Zwang nachzuhelfen. Ich meinerseits setze Vertrauen in die spontane Entwicklung und habe es bedauert, daß ein Amang gegen die Gemeinden überhaupt in Aussicht genommen wurde. Deshalb ift es mir eine Genugtuung, daß der § 2 gang fallen foll und im § 1 wenigstens alle diejenigen Gemeinden von einem Zwang verschont bleiben sollen, die für fich eine Schule bereits eingerichtet haben.

Roch auf eines möchte ich hinweisen. Das jett gesetlich organisierte Handwerf wird Inhalt und Kraft für seine Organisation nur gewinnen, wenn der Staat ihm seine Aufgaben nicht aus der Hand nimmt. Eine der dankbarsten Aufgaben dieser Art wird aber die sein, in den Gemeinden auf eine den lokalen Berhältnissen ent sprechende Bortehr zur Weiterbildung der Lehrlinge hin zuarbeiten. Ich sehe nicht ein, weshalb hier der Staat mit fertig gebratenen Tauben auswarten sollte. Er wirde damit nur den Bestrebungen des organissierten Handwerts den Wind aus den Segeln nehmen und lähmend wirken So wie das Gesetz aus der Kommission hervorgegangen ist, wird es berechtigten Forderungen genügen. Etwas den Gestrichenen setzt oder später wieder herzustellen, wie der Herr Abg. Neuhaus meint, wäre ein Mißgriff, von dem ich abraten möchte.

Abg. Guffind: Bir haben bei der Beratung über bi Barenhaussteuer gehort, daß bie Borbildung ber Rauf leute fehr viel zu wünschen übrig laffe. Dan hat fid nunmehr veranlagt gefeben, taufmannische Fortbilbungs ichulen einzurichten, die ben Lehrlingen bie nötige Musbilbung gemahren follen. Durch biefe Schulen wird ben Pringipalen in gemiffer Sinficht eine große Laft von Ber antwortung abgenommen. Rach bem Bürgerlichen Gefet buch hat der Lehrherr für die Ausbildung des Lehrling ju forgen. Bur Uebernahme biefer Sorge icheint ! Fortbildungsschule fehr geeignet. Gerade in großen Ge schäften, wo bie Spezialarbeit burchgeführt, ift ein große Teil der Lehrlinge nicht in der Lage, fich mit allen Ap beiten bes taufmannischen Berufs vertraut zu machen Dafür bietet bas Gefet einen großen Borteil. Bu be-bauern ift aber, bag die Regierungsvorlage nicht weiter geht. Bor allem vermiffen wir eine Bestimmung, wongd ber Unterricht am Tage stattfinden muß. Es erschwert Die Lehrtätigkeit außerordentlich, wenn man mit ab gearbeiteten ermubeten Menichen geiftig arbeiten foll. Gi tonnen ihre volle Aufmerksamteit bem Unterricht nich jumenden, und ber Lehrer hat mit ihnen die größten Schwierigkeiten. Wir hatten alfo eine bahingebenbe Bestimmung in ber Borlage fehr begrüßt. 3ch muß ferner bedauern, bag ber § 2 gefallen ift. Wir haben uns erlaubt, einen Untrag auf Bieberherftellung biefes Paragraphen dem Hohen Hause zu unterbreiten. Kollege Eichhorn wird barüber noch bas Nötige ausführen. In Mannheim haben fich Meinungsberichiebenheiten barüber ergeben, mer die Schulgelber zu bezahlen hat.

Wir betrachten die Fortbildungsichulen als die Fortfetjung ber Elementarichulen und ba wir fur die letteren Schulgelbbefreiung verlangen, fo mare bie Ronfequenz, bag auch für bie Fortbilbungofdulen tein Schulgelb erhoben wurde; biefe Frage unterfteht aber ber Autonomie ber Gemeinden und in Mannheim ift feitens meiner Partei feinerzeit ein berartiger Antrag geftellt worben; es ift auch ziemlich gleichgultig, ob bas Schulgelb als foldes bei ben Pringipalen erhoben wird ober burch ben Stenerzettel. Je nach ber Große ber Geschäfte werben mehr Lehrlinge beschäftigt werden; biefe Geschäfte gahlen aber infolge ihres Gintommens mehr Steuern, fo bag alfo bei Freigabe des Schulgelbes die Pringipale burch ben Steuerzettel für bas Schulgelb auftommen mußten. In Mannheim hat man berfucht, bie Beitrage burch Statut den Pringipalen aufzulegen, weil diese am Ort wohnen und gahlungsfähig find, mas von den Eltern ber Lehrlinge Micht immer gesagt werden kann. Auch wurde bie Eintreibung der Schulgelber sehr schwer fallen, ba bie Schuler nicht alle aus Mannheim ober Baben find, es tommt fogar bas Ausland für bie Bahlungspflichtigen in Betracht. Unter folden Umftanden tann bon einer regelmäßigen Beitreibung nicht die Rede fein.

Die Prinzipale haben fich aber dies nicht gefallen laffen und find bis an den Berwaltungsgerichtshof gegangen. Der hat fich aber für unzuständig erklärt; in den letten

Tagen hat fich bie Bivillammer bes Landgerichts für gufiandig erflart, und es ift angunehmen , bag bie Rlager burchbringen werben, und die Stadt unterliegen wirb. Die Beitrage werben also bann in ber Luft fcmeben. Es foll jest beshalb burch Gefet feftgelegt werden , baß bie Pringipale zur Zahlung ber Beitrage verpflichtet find. Wir haben gehört, daß die Regierung vor hat, auf Grund biefes Befetes bie Fortbildungsichulen beffer auszuftatten und auszubauen. Es mare munichenswert, wenn bies febr raid geichabe, benn bie Sache ift fur unfere Sandwerfer fehr bringenb. Wenn biefe Fortbilbungsichulen beffer ausgestattet werben, fonnte vielleicht unfer Sanb= wert wieber gehoben werben. Jebenfalls konnten biefe Schuler gutbezahlte Stellen in Fabriten einnehmen. Wenn wir, tropbem ber § 2 gefallen ift, vielleicht bennoch bie Borlage in der jetigen Faffung annehmen, jo glaube ich bennoch, bag die Regierung die Pflicht hat, schon im nachsten Landtag die fehlenden Paragraphen in einer Rovelle bem Soben Saufe borzulegen.

Prafibent Dr. Gönner teilt mit, daß folgender Untrag, unterschrieben von der Abgeordneten der so jaldemokratischen Fraktion, eingekommen ist:

Unterzeichnete beantragen :

iege In ber

nie

en. rch Ort

de

ba

10,

ter

n.

§ 2 ber Regierungsvorlage wieder herzustellen und biefen Paragraphen, wie folgt, abzuandern:

In Absat 2 wird ber Satz "eine der Städtes ordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vors heriger Zustimmung berselben" gestrichen.

In Absat 3 wird bas Wort "erheblicher" ge= ftrichen.

Bur Begründung bes Untrags bemertt

Abg. Gichhorn: Als in ber Rommiffion ber § 2 bes Befetes geftrichen murbe, ftand ich por ber Frage, ob bas Gefet für uns überhaupt noch einen Bert hat ober nicht, und ich habe mich bann entschlossen, in der Schulkom-mission gegen das Gesetz zu stimmen. Ich verstehe nicht recht die Haltung, die die Schulkommission in diesem Falle eingenommen hat. Sie hat erst vor wenigen Wochen in eingehender und ernfter Arbeit fich bemubt, für bie Bolfsichule Fortichritte berbeiguführen, und fie nahm anfangs auch bas vorliegende Gefet mit großem Dant ent-gegen. Erft in der wiederholten Beratung hat fich Widerstand erhoben. Man tam barauf, daß in § 2 ein Bwang statuiert werbe, der nicht angebracht sei, und bes-halb fam man jum Strich des § 2. Beruht aber nicht unser ganzes Schulwesen auf einem Zwang, ohne den heutzutage überhaupt nicht auf bem Gebiete bes Schulwefens auszutommen ift? Der Abg. Beig begrußte bie Tätigfeit ber Schulkommission und meinte, er sei froh. baß der Zwang gesallen sei. Man musse es ben handwerker-Organisationen überlassen, für den gewerblichen Unterricht ju forgen, ber Staat burfe nicht mit 3mang eingreifen. 3ch weise aber darauf bin, daß unsere Sandwerts= Organisationen auf dem platten Land gar feine Dacht gegenüber ber bauerlichen Bevolterung haben. Bir wiffen ja, wie bie Gemeinberate auf bem Lande über ben gewerblichen Fortbildungsunterricht benten, und gegenüber folden Buftanden muß eben ein 3mang eingeführt werben. Run fagt man, bay bie Regierung nur 10 Falle habe, wo Gemeinben wiberfpenftig waren. Satte man aber Gutachten über die Ginführung bes gewerblichen Fortbilbungsunterricht bon famtlichen Gemeinden bes Banbes eingefordert, bann waren es nicht 10 Falle, fondern mahricheinlich 90 Prozent aller landlichen Gemeinden, Die fich gegen bie Ginführung biefes Unterrichts geftraubt hatten. Es ift daher gang angebracht, und ich habe für den wert= vollsten Teil ber Borlage betrachtet, daß bie Regierung bort einen Zwang einführt, wo fich die Notwendigkeit

ergibt, gewerbliche Fortbildungsschulen zu errichten. Sie (zu den Nationalliberalen) zähten ja sonst zu denen, die der Regierung mit so großem Bertrauen entgegenkommen (Widerspruch bei den Demokraten) — die Demokraten nehme ich davon aus — (Lachen im Hause). Warum denn nur auf einmal dieses Mißtrauen bei diesem Zwange, bei dem es sich um eine Bildungsstrage handelt? Glaubt man denn nicht, daß die Regierung nur dort von dem Zwang Gebrauch machen wird, wo es sich als unbedingt notwendig erweist? Bei uns Sozialdemokraten wäre dieses Mißtrauen nach unserer ganzen Stellung erklärlich, von Ihnen aber, der Regierungspartei, (zu den Nationalliberalen) war es mir verwunderlich.

Run find im Rommiffionsbericht eine gange Reihe bon Einwenbungen gufammengeftellt, marum ber § 2 geftrichen murbe. Abgesehen von bem vorhin von mir ermähnten Einwand, bag es fich nur 10 Falle handle, fagt man, bağ burch biefe Dagregel ben Gemeinden große Roften erwüchsen. Bas entftehen aber ber Gemeinde fur große Roften? Die Regierung hat biefe Roften auf 160 M. für Unterhaltung beziffert, bagu tommen bie Ginrichtungs= toften für einen neuen Schulfaal mit Beicheneinrichtungen. Mit etwas praftifchem Sinn hatte man über biefe Schwierigfeiten hinweg tommen tonnen. 3ch bin übergengt, bag diefe Reueinrichtung und Beftuhlung eines Beichensaales mit wenigen Mart burchgeführt werben fann. Man stelle im Notfall ein paar Bode auf und lege Tifch-platten barüber, bann ift eine Einrichtung, wie fie haufig jum Beichnen benützt wird, fertig. Dagu tommen noch bie nötigen Stuhle. Die ganze Einrichtung fann mit 50 M. hergestellt werben. Und auch Schulfale find fo bringend notwendig nicht; man sieht ja bei ben Bahlen, in welch einsacher Beise die Schulzimmer burch. Zusammenruden und Aufeinanderftellen ber Schulbante in furger Beit zu einem ichonen Saal umgewandelt werden. (Abg. Dr. Beimburger: Es ift aber auch nicht jeden Tag Bahl). Aber auch nicht jeden Tag Fortbilbungsunterricht.

Der Troft, der ein paar Zeilen weiter im Rommiffion3= bericht und von benjenigen Mitgliedern ber Schultommif= fion, welche die Bestimmung abgelehnt haben, gespendet wird, daß in turzer Zeit ja eine Reuregelung unferes Fortbilbungsschulwesens tommen werde, ist ein sehr schwacher Trost und ein Bersprechen auf die Zukunft, auf bas wir nichts geben. Bir haben aus bem Munbe bes herrn Kultusministers gehort, daß die Bolfsichul-reform ca. 12 Jahre in Unipruch nehmen wird, ehe fie nach ben bon ber Rommiffion gutgeheißenen Giunbfagen burchgeführt ift. Innerhalb diefer 12 Jahre wird nun aber die Großh. Regierung faum baran benten, ben ganzen großen Bau vom Boltsschulunterricht bis hinauf jum Fortbilbungs= und gewerblichen Unterricht einer Reuregelung zu unterziehen. 3ch perfonlich tonnte nicht ein= mal den Rat geben, in ein paar Jahren wieder ein joldes Plujamert zu machen lehnen bas gange Bruchftud bes Gefetes ab und veranlaffen bie Großh. Regierung, in zwei Jahren bas große Reformwert vollständig vorzulegen. Es icheint überhaupt, baß wir, und gerade auf biesem Landtag außerordentlich viele minderwertige Psuscharbeit liefern. Bu der jurifti-schen und medizinischen Kurpfuscherei gesellt sich nun auch noch die Rurpfuscherei auf bem Gebiete des Schulmefens.

Nun ist in der Polemit des Kommissionsberichts gegen Abs. 2 des § 2 ausgesührt, die Mehrheit der Kommission sei der Meinung gewesen, daß zur Einführung einer Zwangsbesugnis zurzeit ein Bedürfnis nicht bestehe, da fein Fall hätte namhaft gemacht werden können, daß eine Gemeinde die Aufnahme von Schülern aus einer Nachbargemeinde ohne tristige Gründe verweigert hätte. Ich habe nun selbst als Sozialdemokrat wenigstens noch soviel Bertrauen zu der Großh. Regierung, daß ich an-

nehme, fie hatte biefe Bestimmung nicht vorgefchlagen, wenn nicht aus der Praxis heraus fich die Notwendigkeit zu einer folden Magregel ergeben hatte. Tatfachlich muffen Falle vorgetommen fein, wo Gemeinden fich ge= weigert haben, Schuler aus benachbarten Gemeinden aufzunehmen. Es unterliegt, zumal in Rücksicht auf Abs. 3, ber die Kostenfrage regelt, gar keinem Bedenken, einen solchen Zwang zu statuieren. Ich wage zwar nicht, zu hoffen, daß unser Antrag angenommen wird — fo lange wir hier nur fechs Mann ftark find, wird fich bas wohl nie ereignen — aber betonen mochte ich, baß die haltung ber Kammer bedauerlich bleibt. Wenn es sich nicht um bie neuerdings fehr brennend gewordene Schulgelbfrage handelte, die auch wir geregelt wiffen wollen, fo murben wir gegen bas gange Gefet ftimmen. Benn es bagegen gelange, die Regierungsvorlage wieder herzustellen, bann tonnten wir wenigstens in ben nachften Tagen mit bem Bewußtsein nach Saufe geben, noch etwas Gutes geschaffen zu haben.

Abg. Dr. Bengoldt: Gestatten Sie mir, zugleich im Namen meiner Partei, zu dem Gesetzentwurf einige Bemerkungen zu machen. Der Gesetzentwurf ist dem Hause ja ziemlich spät vorgelegt worden. Trothem war es der Kommission möglich, in wiederholten und eingehenden Beratungen sich mit ihm zu beschäftigen. Das Ergebnis liegt Ihnen heute vor. Ein Paragraph des Entwurfs ist ja weggefallen, ein anderer ist geändert worden. Bas aber geblieben ist, ist immerhin noch ein wertvolles Gest, weil es eine Keihe von Streitsrageu regelt. Ich begreife deshalb auch sehr gut, daß auch die Großh. Regierung sich mit der Kommissionssfassung einverstanden erklären kann.

Ausgeschieden wurde aus bem Entwurf alles, was fich auf Zwang bezieht. Nun hat Kollege Gichhorn in der lebhaften Art, wie er auch sonst zu sprechen pflegt, nach Grunden gesucht, weshalb unfere Bartei bagu gefommen ift, ben Zwang zu streichen. Ich will ihm diese Gründe offen nennen. Das Fortbilbungswesen ist nur ein Teil bes Bolfsichulwefens. Das geht vor allem aus § 1 bes Gefetes über ben Fortbildungsunterricht vom Jahre 1874 hervor. Gegen den Zwang haben wir nun Bedenken sowohl rechtlicher als tatfächlicher Art gehabt. Nach dem Regierungsentwurf follte junachft burch Beschluß bes Bezirtsrats einer Gemeinde die Berpflichtung auferlegt werden können, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten. Nun besteht aber ein Zwang zur Errichtung von Schulen nach Lage ber Gefetgebung nur für bie Bolfsichulen (§ 1 des Elementarunterrichtsgesetes), außerdem noch für die allgemeine Fortbildungsschule nach dem Befet vom Jahre 1874, wo ausdrücklich beftimmt ift, daß ber Unterricht 2 Stunden betragen muffe. Ein weitergehender Zwang besteht nach unserem grundlegenden Gesetz nicht, und es ist beshalb bedenklich, ihn auf einem Spezialgebiete zu tonftruieren. Gin weit wichtigeres Bedenten haben wir aber gegen die Bestimmung gehabt, wonach eine Gemeinde, in der eine Fortbildungsschule besteht, auf Antrag einer benachbarten Gemeinde für verpflichtet erklärt werben fann, die gewerblichen ober taufmännischen Arbeiter biefer benachbarten Gemeinbe dum Besuche ihrer Schule zuzulassen. Nach § 6 Abs. 2 des Elementarunterrichtsgesetzes ist es nicht möglich, Gemeinden gegen ihren Willen zu zwingen, mehrere Bolksschulen zusammenzulegen. Es besteht nur die Möglichkeit, daß der Oberschulrat die von den Gemeinden freiwillig beschlossene Zusammenlegung gestattet. Ebenso können nicht amanakmeise mahrere Fortbildungsschulen fonnen nicht zwangsweise mehrere Fortbilbungsschulen zusammengelegt werden. Gin Zwang ift also auf bem ganzen Gebiet bes Elementarunterrichtsgesehes ausgeschloffen, und nun foll plöglich für eine Spezialität bes Fortbilbungsunterrichts, ben gewerblichen ober tauf-

männischen Fortbilbungsunterricht, ein 3mang bereingebracht werben Das ift ein Widerspruch gegen die rechtlichen Grundlagen unserer Gesetgebung. Dazu tonnten wir auf diefer Seite des Haufes uns nur bann verstehen, wenn ein erhebliches praftisches Bedürfnis hierzu vorläge. Das ift aber nicht ber Fall. Ich glaube, mit bem Fortbildungswesen fo gut vertraut gu fein, wie ber Abg. Gidhorn. Unfer gewerbliches Fortbildungs. wefen hat fich feit langerer Beit in erfreulicher Beife entwickelt, seit bem Jahre 1892 find etwa 110 Schulen gegründet worben. Jedes Jahr fommen 8-10 weitere bingu, und manche Gemeinden, Die Schulen errichten wollen, muffen, weil nicht alle Borausfegungen gegeben find, abgewiesen werben. Da und bort mag ja gewiß ein Zwang wünschenswert sein, das find aber nur feltene und ausnahmsweise Falle. Ich möchte noch barauf hin-weisen, bag auf bem Gebiete bes Unterrichts große Schattenfeiten beftehen. Gine Menberung bes § 14 bes Glementarunterrichtsgesetes ift dringend notwendig, weil wir hier gegenüber den meiften deutschen Staaten zurudgeblieben find. Die Großh. Regierung hat ja auch eine Aenberung in Ausficht geftellt. Wir haben aber auch Provingen bes Schulwesens, wo wir nicht hinter anderen Staaten gurudfteben, und eine bavon ift gerade bas Fortbilbungswefen, mit bem wir fogar ziemlich an ber Spipe mar fchieren. Es liegt alfo fein Grund vor, einen Zwang zu tonstruieren

Bir haben übrigens auch Bebenken gehabt, weil wir, wenn wir jest ben Zwang auf diesem Spezailgebiete einführen, dadurch unsere Hoffnungen auf das Elementar-Schulgesetz uns stören, und zwar deshalb, weil die Alenderung des § 14 des Schulgesetzes an die Gemeinden und den Staat bedeutende Forderungen stellt und nicht schon vorher eine Erbitterung wegen der gewerblichen Schulen Platz greisen darf. Wenn wir nämlich hier den Zwang durchsühren, so ist das für die Gemeinden mit Ausgaben verbunden.

Man hat schon baran gebacht, ob es nicht möglich ware, eine Bant gu tonftruieren, die gugleich für bie Boltsichuler und Die Fortbildungsichuler geeignet mare. Aber es ift nicht gelungen. Bezüglich der Honorierung ber Lehrer findet ja großes Entgegenkommen der Re-gierung statt. Wir haben die Ansicht, daß das Bolksschulwesen im nächsten Landtag geregelt werden follte, und daß dann im gleichen ober im folgenden Landtag ein einziges organisches Fortbildungsschulgeset gemacht werden muß. Wenn dies geschieht, und wenn es babei möglich ift, Zwangsmaßregeln einzuführen, fo tonnen wir uns bamit ja vielleicht einverftanden erflären. Aber es liegt tein Grund vor, ichon jest auf einem Spezialgebiet einen Zwang ju schaffen. Dies find die Grunde, bie uns veranlaßt haben, die Bestimmung über ben Zwang zu ftreichen. Es ift felbftverftändlich, daß wir für die weitere Hebung des Fortbildungsschulwes ebenso warmes Berg haben, wie irgend eine andere Partei in diesem Hohen Daufe. (Beifall bei ben Rationallberalen.)

Abg. Dr. Heimburger: Ich möchte mit kurzen Worten meinen Standpunkt darlegen, insbesondere warum ich der Streichung der Borschriften über den Zwang zugestimmt habe. Der Abg. Eichhorn hat von einer überraschenden Wendung in der Schulkommission gesprochen. Eine Wendung ift allerdings eingetreten, mich hat sie aber nicht überrascht. Als ich die Bestimmungen über den Zwang las, glaubte ich, die Regierung werde zur Begründung dieser Bestimmungen ein reiches Material vorlegen. Es wird aber wohl allen Mitgliedern der Kommission in Erinnerung sein, daß dies nicht der Fall war. Es sind uns 10 Fälle von Widerstand genannt worden. Aber die große Mehrheit der Mitglieder der Kommission war der

Meinung, baß biese 10 Fälle immerhin nur einen sehr kleinen Teil aller Fälle ausmachen, und daß dies Material nicht geeignet war, die Notwendigkeit des Zwangs darzutun. Man war allgemein der Ansicht, daß man sich jetzt nicht für alle Zeiten binden wolle, aber angesichts des vorliegenden Materials sagte man sich, in der Eile, mit der das Gesetz gemacht werden muß, ist uns das Material nicht genügend, um eine so weittragende Bestimmung eins

gs. eise

Len

viß

en=

ar:

die

ich

er

mt

en

en= cht ng ng zuführen. Man hat freilich gesagt, man könne zu ber Regierung bas Bertrauen haben, daß diese Bestimmung nur in ben bringenbften Fallen ausgeübt würde. 3ch geftehe, ich habe ein fo weitgehendes Bertrauen gur Regierung und ihren Organen nicht. Ich bin auf bem Land aufgewachsen und tenne unfere lanblichen Berhaltniffe ziemlich gut. 3ch habe wieberholt bie Erfahrung gemacht, bag von Seiten bes Bezirksamts . . . (Abg. Cichhorn: Der Bezirksrat enticheibet!) Da ift kein großer Unterschied. (Abg. Gich= horn: Gin sehr großer!) Daß bas Bezirksamt geneigt ift, ben Gemeinden Laften aufzulegen, auch ba, mo es nicht gerabe nötig ift. Es ift ein begreifliches Streben bes Amtsvorftandes, wenn er nach einigen Jahren feinen Birfungsfreis verläßt, auf eine Reihe von Schöpfungen gurudbliden zu konnen, die er burchgeführt hat. Dies ift, wie gefagt, ein begreifliches und lobliches Beftreben, aber es ruft boch manchmal eine Migftimmung in ben Gemeinden hervor, die nicht immer als ungerechtfertigt bezeichnet werben fann. Unfere nachfte, bringenbste Aufgabe ift, bie Reform bes Bolfsichulmefens burchzuführen. Run ift es gewiß wunfchenswert, daß man auch im Land biefer Durchführung mit Sympathie entgegenkommt. Diefe Sympathie mare aber vielleicht nicht vorhanden, wenn man jest mit neuen Zwangsmaßregeln tame. Ich habe bem Schulwefen bon jeber bei meiner politischen Tatigfeit besondere Aufmerksamkeit zugewendet und kann versichern, es war nicht immer leicht, ben lanblichen Bahlern bie Forberung ber Reform bes Bolfsichulmefens plaufibel gu machen. 3ch tenne bie Schwierigkeiten auf biefem Gebiet und möchte fie burch die Ginführung bes 3wanges nicht noch bermehren. Wenn man aber ben 3mang gegen bie Landgemeinden ausgeschaltet hat, fo mar es naturgemäß, auch ben gegen bie Stabte gu entfernen. Denn gerabe unfere ftabtifchen Gemeinbewefen haben auf bem Gebiete bes Schulmefens u. insbefondere bes Fortbildungsichulmefens Leiftungen aufzuweisen, bie volle Anerkennung verdienen. Benn mir gegen fie zwangsweise vorgingen, so wurbe bies eine Bertennung ihrer bisherigen Leiftungen bebeuten. Aber ich betone ausdrucklich, daß die organische Reform des Fortbildungsschulwesens nicht auf 10 bis 12 Jahre hinaus= gelchoben werben barf. Sie muß vielmehr unmittelbar nach ber Reform bes Bolfsichulmefens in Angriff genommen werben. Wenn jener Beitpuntt gefommen fein pirb merben auch bie weitergehenden Forderungen in Erfüllung gehen muffen.

Ich stimme bem Abg. Süßfind zu, wenn er dasür eintritt, daß der Unterricht auf die Tageszeit verlegt werden muß. Ich stimme auch durchaus dem zu, daß der Unterricht dis zum 18. Lebensjahr dauern soll. Auf diesem Gebiet stehe ich nicht auf dem Standpunkt des Abg. Weiß. Es ist Tatsache, daß man im Schulwesen nicht ohne Zwang auskommen kann, und es würde im gewerblichen Fortbildungsunterricht der Schulzwang das Gehässige verlieren, wenn er in das allgemeine Fortbildungsschulgesetz ausgenommen würde. Ich glaube also, wenn wir das Gesetz in der Kommissionskassung annehmen, so soll damit keineswegs den weitergehenden Forderungen durgenvillen werden, wir wollen nur nehmen, was im Augenblick zu erlangen ist, und ich sehe in dem Kommissionsantrag einen entschiedenen Fortschritt. Allerdings soll damit die allgemein anerkannte Notwendigkeit einer

organischen Regelung bes Fortbilbungsunterrichts nicht auf bie lange Bank geschoben werben.

Abg. Golbichmid-Engen: Auch ich habe die Borlage des Gefegentwurfs begruft, ebenfo wie die Tätigfeit der Rommiffion bantbar anerkannt werden muß. Die Grunde für die Streichung bes § 2 verfenne ich nicht, benn ich habe in ber Bestimmung, daß die Entscheidung über die Einführung eines Zwanges bei bem Bezirksrat liege, einen Difftand gefehen. Es muß zugegeben werben, daß ein berartiger Zwang im gegebenen Moment durchaus nicht gewünscht werden kann, da eine Notwendigfeit nicht vorhanden ift, benn in ber gangen gewerblichen Bevölkerung besteht genügendes Berftandnis für die Notwendigkeit des gewerblichen Fortbilbungsunterrichts, und es haben bie gewerblichen Rreise in ben Gemeinberäten braugen im Lande auch genügend Ginfluß, um ihre Intereffen zu mahren. Es ift auch nicht richtig, wenn ber Abg. Eichhorn gefagt hat, baß auf bem Lande ben gewerblichen Beftrebungen nicht bas nötige Interesse entgegengebracht werde; auch die länd-liche, die bäuerliche Bevölkerung bringt dem gewerblichen Fortbildungsunterrichte volles Berftandnis entgegen, und ift auch von sich aus ohne Zwang gewillt, die hiefür nötigen Mittel aufzubringen. Ich kann also nur bitten, bas hohe haus möge bem Antrag ber Kommiffion 311-

Abg. Dr. Beiß: Berr Abg. Gidhorn hat mir ent gegengehalten, ohne Zwang werde man auf bem Lande nicht burchtommen. 3ch gebe zu, bag man auf bem Lanbe größeren Schwierigfeiten begegnen wirb, als in ber Stadt. Das hat oft feine guten Grunbe, meift finanzielle. Aber wo wirklich ein ernfthaftes Bedürfnis vorliegt, ift man auch auf bem Lande vernünftig genug, es einzusehen. Das beweift die bisherige Erfahrung. Der herr Abg. heimburger hat aus meinen Ausführungen geschloffen, baß ich auch bagegen sein würbe, wenn einmal ber Fortbilbungsunterricht gefetlich nur organisiert wurde in ber Weife, bag er allgemein ber Fachvorbildung für die fünftigen Berufe der Schüler dienen würde. Das ist ein Irrtum. Ich bin durchaus der Ansicht, daß der Fortbildungsunterricht in seiner gegenwärtigen Form ziemlich steril ift, und daß er nur bann richtiges Leben gewinnen wird, wenn er zu ben fünftigen Berufen ber Schüler in nabere Begiehung gebracht werden kann. Daß das durch eine gemeingiltige Regelung geschehe, damit wäre ich völlig einverstanden. Dagegen fann ich mich nicht damit befreunden, bag eingelne Gemeinden durch den Begirfrat nach feinem Gutdunten genötigt werben tonnen, Ginrichtungen auf Diefem Gebiete gu treffen, die fie felbft nicht als notwendig anzuerfennen vermögen.

Abg. Renhans: Ich habe in ber Kommission nicht für den Strich des gesamten § 2 gestimmt. Ich kann aber tropdem heute nicht für den Antrag Sichhorn und Genossen stimmen, weil der § 2, so wie er im Regierungsentwurf lautet, und wie er vom Abg. Sichhorn und Genossen mit einzelnen ganz geringen Aenderungen wieder hergestellt worden ist, dem Bezirksrat, oder wie der Abg. Deimburger richtig gesagt hat, dem Bezirksantmann ein Blankettgeses in die Hand gibt, das ich nicht wünsschen kann.

Abg. Hoffmann: Der Zwang, ben man vorsieht, soll bem Bezirksrat in die Hand gegeben werden. Dieser ist ein Institut der Selbstverwaltung und es sind in ihm die ländlichen Bertreter weitaus in der Mehrzahl. Diese Herren werden auch dort in der Lage sein, ihre eigenen Interessen richtig zu besorgen, und dort, wo sie es für zweckmäßig halten, den Zwang einzusühren. Ich habe

schon oft gesagt, daß ich der Selbständigkeit des Bezirksrats keinen großen Wert beilege, und auch der Abg. Wengoldt scheint nicht großes Vertrauen zu der Selbständigkeit des Bezirksrats zu haben (Widerspruch des Abg. Wengoldt).

Was den § 3 andetrifft, so fann ich nur sagen, wenn es von den Mannheimer Prinzipalen heißt, sie würden in der Zukunft weniger oder keine Lehrlinge mehr ausbilden, wenn sie das Schulgeld bezahlen müssen, so glaube ich, das sind die besten Kausseute nicht, und es würde dadurch nur einer Überschwemmung des Marktes mit jungen Kausseuten vorgebeugt werden. Es wäre nur zweckmäßig, wenn derartige Kausseute nicht mehr Lehrlinge ausdilden. Was die Mehrausgaden detrifft, so glaube ich, daß diese so geringfügig sind, daß ich es für zweckmäßig erachte, wenn die Gemeinden diese Aussade mit der kommenden Elementarschulresorm zusammen lösen und ganze Arbeit machen.

Die Beratung über ben Abanberungsantrag wird hierauf geschloffen.

Das Schlufwort erhält

Abg. Ginhorn: Ich muß zunächst einen Frrtum bes Abg. Heimburger berichtigen. Er meinte, die Wendung in ber Kommiffion fet nach Kenntnisnahme bes Materials ber Regierung eingetreten. Dem ift nicht jo. Auch nach Mitteilung bes Materials haben wir längere Beit noch über die Fassung bes § 2 beraten, und erst, nachdem die Regierung längst weg war und ber Abgeordnete Bengoldt feine Ginwendungen machte, trat bie Benbung ein. Richt also ber Mangel an Material ber Regierung ift Schuld baran, sondern das Gewicht bes Schulmanns Bengoldt. Es ift fonberbar, bag gerabe biefer sich so warm ins Beug gelegt hat, er, ber gleichzeitig Mitglied bes Gewerbeschulrats und bes Oberschuls rats ift. Es ift ja auf ber einen Geite zu begrußen, baß ein nationalliberaler Abgeordneter fo viel Männer-ftolz vor Regierungsthronen hat, als Abgeordneter ber Regierung Opposition zu machen, auf ber anderen Seite ift es immerhin auffällig, bag er als Mitglieb bes Bewerbeschulrats nicht schon vor Einbringung ber Borlage seine Argumente geltend gemacht hat, so bag bie Bor-lage überhaupt nicht gekommen und ber Zwang überhaupt nicht vorgeschlagen worben ware. Ich bin freilich überzeugt, daß der § 2 notwendig ift, und halte es für burchaus berechtigt, daß die Regierung den Zwang fordert. Der Abg. Heimburger hat in ber Distuffion felbft die Notwendigkeit eines gemiffen Zwangs begrundet; er hat von feinen Erfahrungen bei feiner Mgitation gesprochen. Auch ich habe in der Agitation ziemlich Material in biefer Sinficht gesammelt, benn auch lege bei meinen Ausführungen über babifche Berbaltniffe einen großen Wert auf die Beleuchtung bes Schulwefens. Ich habe bei bem Publitum, bas meine Berfammlungen befucht, freilich felten die Bahrnehmung gemacht, daß man fich gegen den Ausbau der Schule fträubt, aber ba nun gerabe ber Abg. Beimburger biefe Erfahrungen gemacht hat, fo mußte er tonfequentermeife ben Zwang für erforderlich erachten.

Auch ber Kollege Weiß hat erneut gegen den Zwang geredet. Ich verstehe das. Als Bürgermeister steht ihm die Gemeindeautonomie sehr hoch. In diese möchte er sich nicht hineinreden lassen. Die Gemeindeautonomie in Ehren! In Schulfragen möchte ich sie aber nicht unbedingt gelten lassen. Die Verwaltung der Gemeinden wechselt sehr häufig, und man kann sich nicht immer darauf verlassen, daß Leute an der Spize stehen, die

weder bewußt noch fahrlässig ihre Pflicht verlegen. Auch ber Kollege Goldschmid hat gemeint, ein Zwang sei nicht notwendig, die Gemeinden würden von sich aus alles tun, was notwendig sei. Die Aften der Großh. Regierung beweisen aber, auch wenn es sich mur um 10 Gemeinden handelt, das gerade Gegenteil. Ich bin sest überzeugt, wenn man Erhebungen veranstalten oder Gutachten erheben würde, ohne daß die Gemeinden wüßten, daß das Material dann zur Kritif im Landtag benutzt wird, so würden wir zahlreiche solcher Urteile bekommen, wie deren eins aus dem Bezirk Tauberzbischofsheim vorliegt.

Der Abg. Neuhaus hat fich in ber Schultommiffion in der Sauptfache auf unferen Standpunkt gestellt und ben Zwang bes § 2 gebilligt. Es wundert mich beshalb, wenn er heute nicht für unfern Antrag stimmt. Bur Begründung hat er gejagt, er fonne bem Bezirfsamtmann fein Blankettgefet in die Sand geben. 3ch erennere aber baran, bag auf anderen Bebieten Blankettgesetze beschloffen wurden, ohne daß Kollege Neuhaus fo feinfühlend war. In dankenswerterweise hat schon Kollege Hoffmann, der für unfern Antrag ift, und durch beffen Ausführungen sein Barteigenosse Heimburger widerlegt ift, barauf hingewiesen, daß die Entscheidung ja gar nicht burch bas Bezirksamt, sonbern burch ben Bezirksrat fällt. Der Begirterat wird allerdings in gewiffen Fragen, namentlich juriftischer Natur, glattweg bem Bezirksamtmann fich anschließen. Wenn es fich aber um ben Geldbeutel der Gemeinde handelt, bann haben auch die landlichen Bertreter noch ein fteifes Rückgrat gegen ben Begirtsamtmann. 3ch tenne eine Reihe von Entscheibungen, wo ber Bezirksrat gegen ben Billen bes Bezirksamtmanns entschieden hat. Es handelt sich also in § 2 gar nicht um einen Zwang, ber vom grünen Tifch aus verfügt werden soll. Die Frage wird dem Bezirksrat unterbreitet, und biefer entscheibet über fie, in Abwägung ber für die Gemeinde erwachsenden Opfer und der Notwendigkeit ber Magnahmen. Ich habe sogar die Bezirks-räte im Berbacht, daß sie viel zu oft zu Gunften ber Gemeinde als zu Gunften ber Schule entscheiden würden. 3ch möchte barum lieber die Entscheidung noch einer anderen Stelle übertragen wiffen, welche Bemeinden und Schule objektiver gegenüber fteht. - Man mag bie Sache beleuchten von welcher Seite man will, man findet feinen Grund, ber Beranlaffung geben konnte, einen Zwang, ber mit fo viel Rautelen umgeben ift, gu streichen. Es war schon notwendig, daß man, wie ber Rollege Beimburger, einen Giertang aufführt, um feinen Standpunkt mit ber Freundschaft für die Schule und ber bemofratischen Anschauung in Einklang zu bringen. Er tröftet sich bamit, bag balb bie Reform tommt, spatestens in 4 Jahren. Nun ich habe schon gesagt, ich glaube nicht baran. Wollen Gie aber eine fchnelle Reform, bann bleibt nichts übrig, als bas gange Befet abzulehnen, bann wird die Reform viel rafcher fommen. iese Tattit befolgen Reichstag. Wird erft ein lebel halb beseitigt, bann bauert es ja auch mit der andern Reform wieder eine Ewigkeit. Alfo lehnen Sie das ganze Befet ab und verlangen Sie in 2 Jahren eine wirklich burchgreifenbe Reform.

Ueber die übrigen Bemerkungen, besonders des Kollegen Weygoldt will ich nicht viel reden. Er hat die Bedürsnissfrage bestritten, daß aber ein Bedürsnis besteht, müßte er eigentlich am besten wissen, denn er sitzt ja im Gewerbeschulrat. Ich habe nichts weiter gehabt als das Material der Großt. Regierung. Was mich leitet, ist ausschließlich das Interesse an der Schulbildung, und wenn ich nun von der Großt. Regierung, die gewiß nicht allzu schulfreundlich ist, höre, daß ein Mangel besteht, so din ich der erste, der sagt, dann müssen die Zustände noch viel schlimmer sein. Umsomehr wundert es mich also, daß der Kollege Bengoldt das Bedürsnis nach gewerblichen Unterrichtsanstalten bestreitet.

Die allgemeine Beratung wird gefchloffen.

Das Schlufwort hat

en

er=

ion

fs=

ege

rat

nd=

Be=

en,

nt= gar

mg

der

en.

ite,

Der

en.

nn

ne

er=

ol=

im

as

nd

gel

ert

Abg. Dr. Heimburger: Ich sehe mich genötigt, einiges auf die Aussührungen des Abg. Eichhorn zu erwidern. Es soll ein Irrtum von mir gewesen sein, wenn ich gesagt habe, das mangelhaste Material der Großt. Rezierung sei die Ursache der Schwenkung der Mehrheit der Rommission gewesen; diese Schwenkung habe sich erst in der solgenden Sizung vollzogen insolge des Einflusses des Abg. Wehgoldt. Run ist richtig, daß die Aussührunzen des Rollegen Wehgoldt auf die Rommission zum großen Eindruck gemacht und daß die Rommission zum großen Teil sich ihm angeschlossen hat. Das ist aber nicht gerade verwunderlich, denn Kollege Wehgoldt ist ein bewährter Schulmann, und seine Verdienste gerade auf dem Gediete des Fortbildungsschulweiens sind allgemein anerfannt. Wenn man auf das Wort eines solchen Mannes ein gewisses Gewicht legt, so ist das selbstverständlich. Seine Aussührungen hätten aber nicht ausgereicht, die Mehrheit der Kommission auf einen anderen Standpunkt zu bringen, wenn die Großh. Regierung ein größeres u. beweiskräftigeres Material vorzulegen vermocht hätte. Es ist also seinschied ein Streit um Worte, wenn man bestreitet, daß die Lückenhasstigkeit des von der Regierung vorgelegten Materials sene Schwenkung verursacht habe.

Der Kollege Eichhorn hat bann einen gewissen Mangel an Logik in meinen Aussührungen gesunden, weil ich einerseits barauf hingewiesen hätte, wie schwer es sei, die däuerliche Bevölkerung von der Notwendigkeit einer Schulresorm zu überzeugen, anderseits aber nicht zu dem Zwang übergehen wolle. Das ist keineswegs unslogisch. Ich gehe nur von einem andern Standpunkt aus als der Kollege Eichhorn. Er steht auf dem Standpunkt des ausgeklärten Absolutismus, der alles vom Zwang erwartet, ich auf dem Standpunkt der Demokratie, die Abhilse von der besseren Einsicht der Leute erhosst. Ich kann deshalb auch nicht zugeben, daß ich einen Eiertanz ausgesührt hätte, um meinen Standpunkt mit dem Standpunkt der Demokratie in Einklang zu bringen. Mein Standpunkt ist der demokratische, während der Standpunkt des Kollegen Eichhorn von dem der Demokratie ziemlich weit entsern ist.

Der Kollege Cichhorn hat dann weiter darauf hingewiesen, ich sei durch meinen Fraktionskollegen Hoffmann widerlegt, weil er einen anderen Standpunkt einnehme. Da muß ich nun einen bedenklichen Mangel an Logik bei dem Kollegen Cichhorn konstatieren (Heiterkeit). Dadurch wird man doch nicht wiederlegt, daß einer anderer Meinung ist, sonst wäre ja auch der Herr Kollege Eichhorn bei der Kurpfuschervorlage von seinem Fraktionsgenossen

Rramer widerlegt gewesen.

Der Abg. Eichhorn hat sodann meine Ausführungen über den Bezirksrat bemängelt. Er hat den Bezirksrat als ein Institut der Selbstverwaltung hingestellt, das in Fragen, wo es sich um den Gelbbeutel handle, ein genügendes Rückgrat zeige gegenüber dem Bezirksamtmann. Der Bezirksrat kann aber nur in beschränktem Sinne als ein Organ der Selbstverwaltung bezeichnet werden. Seine Mitglieder werden ja von der Großh. Regierung ernannt.

Eine Korporation, beren Mitglieber von der Regierung ernannt werden, kann nicht als ein Organ der Selbstverwaltung bezeichnet werden. Ich glaube nun allerdings auch meinerseits, daß die Bezirkstäte gegenüber dem Bezirksamtmann Biderstand leisten, wo es sich um Auflagen an die säm lichen Gemeinden des Bezirks handelt. Wenn es sich aber nur um eine oder zwei Gemeinden handelt, so weiß ich nicht, ob das steise Kückgrat in Erscheinung treten wird. Ich kann mich also durch die Aussührungen des Abg. Eichhorn nicht als widerlegt betrachten.

Bu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort Abg. Dr. Bengoldt: Der Abg Hoffmann hat gesagt, aus meinen Aussührungen sei hervorgegangen, daß ich den Bezirksräten nicht viel zutraue. Es ist mir nicht eingesallen, die Tätigkeit der Bezirksräte abfällig zu kritisieren. Der Abg. Sichhorn hat dargelegt, wie es gekommen sei, daß sein Bunsch nach der Zwangsschule nicht in Erfüllung gegangen sei, und hat mich als Karnikel hingestellt. Ich habe allerdings das Wort ergrissen, aber durchaus sachlich und ohne alles Uebermaß. Aber wenn ich spreche, beanspruche ich, daß ich als Abgeordneter betrachtet werde, und ich habe immer den Mut gehabt und werde ihn immer haben, als Abgeordneter meine Meinung zu sagen (Beisall.)

In ber Spezialberatung wird ber Abanberungsantrag ju § 2 mit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Das ganze Gefet wird unverandert in ber Rommij= fionsfaffung mit 44 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Beratung des Berichts der Sonderkommission über a. die Petition des Berbands der mittleren Städte Badens, betrefsend das Grundbuchwesen; b. die Petition der badischen Ratschreiber um Erhöhung und Berbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchbeamte, berichtet

Abg. Zehnter: Der Sonderkommission, welche für die Beratung des Gesehentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke gebildet worden ist, sind auch die beiden eben genannten Petitionen überwiesen worden.

Ich wende mich zuerft zu der Petition der mitt-Ieren Städte Badens. Der Berband der mittleren Städte Badens hat auf feinem 8. Städtetag in Schopfheim am 25. Oftober 1902 fich einstimmig für gewiffe Gate in Betreff ber fünftigen Neuordnung bes Grundbuchwesens ausgesprochen, und ebenfo für gewisse Forderungen in Bezug auf das, was in der voraussichtlich noch mehrere Jahre währenden Uebergangszeit zu gescheben hätte. In weiterer Verfolgung dieser Resolution hat der 9. Städtetag in Triberg am 3. Oftober 1903 beschlossen, aus dem Programm für die Uebergangszeit einen Punkt aufzugreifen und durch Eingaben an die Großh. Regierung und an die beiden Kammern der Landftände deffen Erfüllung herbeizuführen, nämlich zu fordern, daß den Gemeinden ohne eigenes Grundbuchamt aus der Staatskaffe für die Stellung des Hilfsarbeiters für den Grundbuchbeamten, sowie für das für das Grundbuchamt zu stellende Lokal usw. ein den wirklichen Aufwendungen amähernd entsprechender Abersalbetrag jährlich gewährt, bzw. daß der Gebührenanteil der Ratschreiber so festgesett werde, daß er der Arbeitsleistung entspricht.

In Ausführung dieses Beschlusses des letzten Städtetages haben die Bürgermeister der Städte Eberbach, Weinheim und Durlach unterm 21. Januar 1904 die schon genannte Petition an die Zweite Kammer gerichtet. Sie sühren darin aus, die Städte gingen bei ihrem Begehren davon aus, daß derjenige Berband, in dessen Kammen eine öffentliche Tätigkeit gesibt werde, re-

Die grundfähliche Beibehaltung der jetigen Berteilung ber Laften amifchen Staat und Gemeinden ift Borausfetjung der Erhaltung der jetigen Grundbuchverfassung. Winschen die Gemeinden, das Grundbuch in der Gemeinde zu behalten, so sollten sie an der bestehenden Lastenverteilung nicht rütteln. Geschieht dies gleichwohl, so fann das nur die Folge haben, daß dem einzigen Bege näher getreten wird, auf welchem den Gemeinden ihre jezigen Laften für das Grundbuchwesen abgenommen werden können, d. h. der Uebertragung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte. Die Regierung hat, den Wünschen der Zweiten Kammer Rechnung tragend, wiederholt erflärt, daß sie die jetige Organisation Ional durchführen werde, und Aenderung derfelben erft dann anregen werde, wenn nach Beendigung der Grundbuchumschreibung und lleberwindung der sonstigen Nebergangsschwierigkeiten sich herausstellen sollte, daß den Borzügen unserer jetigen Organisation dauernd überwiegende Nachteile gegenüberstehen. Bon dem Beftreben geleitet, ihrerseits nichts zu überstürzen, vielmehr die nunmehr an vielen Orten erreichte befriedigende Handhabung des neurechtlichen Verfahrens fich in Ruhe weiter entwickeln zu laffen, kann die Regierung die Freunde der jetigen Einrichtung nur davor warnen, durch Aufstellung unerfüllbarer Forderungen ber Befestigung der bestehenden Ordnung Schwierigkeiten gu be-

en

at-

ier

per

ag

as.

die

er.

ih-

nd

en

id-

en es

on

e=

er

m

es

m

ie.

m

a-

dh

d.

Kann die Regierung hiernach dem Wunsche des Berbands der mittleren Städte, die den Gemeinden noch verbliebenen Laften der Grundbuchführung auf die Staatskaffe zu überwälzen, nicht willfahren, so ist dadurch eine Erhöhung der den Silfsbeamten für den laufenden Dienst (die wiederkehrenden Geschäfte im Gegensatze zu den eine einmalige Leiftung darstellenden Uebergangsarbeiten der Grundbuchumichreibung) aus der Staatskaffe zu gewährenden Vergütung nicht ausgeschlossen. In dieser Hinsicht ist schon einiges geschehen durch Zuweisung der vollen Gebühren für Unterschriftsbeglaubigung und Berdopplung der Einschreibungsgebühren. Jedenfalls zum Teile ift auf diese Magnahmen die Steigerung der Bezüge der Hilfsbeamten für wiederkehrende Geschäfte zurückzuführen, welche aus dem zweiten Teile der angeschlossenen Vergleichung zu entnehmen ist. Eine weitere nicht unerhebliche Steigerung dieser Einnahmen ift von der durch den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen den Ratschreibern zugedachten Zuständigkeitserweiterung zu erwarten. Das Maß dieser Steigerung und die Entschließung, was sonst noch zugunsten der Hilfsbeamten geschehen kann, ist aber abhängig von der allgemeinen Finanzlage und dem Ertrag des Grundbuchwesens für die Staatskasse, und hierwegen kann es auch den Ratschreibern nur von Nuten sein, wenn durch die Annahme des Regierungsvorschlags über die Ablieferung des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter der Staatskaffe die aus den Städten früher bezogene Einnahme wieder gugeführt wird."

Insoweit die Petition der mittleren Städte sich auch richtet auf eine Verbesserung der Entschnung der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten, fällt ihr Bestreben zusammen mit dem der Katschreiber selbst, und es kann hier auf das zu jener Petition später zu Sagende verwiesen werden.

Was aber das Begehren der mittleren Städte anbelangt, es möge den Gemeinden für die Stellung des Lofals für das staatliche Grundbuchamt aus der Staatskasse eine angemessene Vergütung gewährt werden, so ist die Rommission der Meinung, daß es sich nicht empsehle, jett, bevor die Umschreibung der Grundbücher allenthalben durchgeführt ist, in Erörterungen über Aenderungen des dermaligen Zustandes des Grundbuchwesens einzu-

treten, und daß die Petition der mittleren Städte erst in sachliche Erwägung gezogen werden sollte, wenn etwa in späterer Zeit eine Neuregelung in der Organisation des Grundbuchwesens in Frage kommt.

In diesem Sinne beantragt die Kommiffion,

die Zweite Kammer wolle die Petition der mittleren Städte Badens über das Grundbuchwesen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Ich komme nun zu der Petition der badischen Ratschreiber.

Schon auf dem vorigen Landtag hat sich der Vorstand des badischen Katschreibervereins mit einer Petition an die Zweite Kammer gewendet, um eine Revision der Einfommens- bzw. der Gebührenbezüge der Katschreiber als Grundbuchshilfsbeamten herbeizusühren. Die Vitte ging dehin:

1. an Stelle der wandelbaren Bezüge, wie solche in Art. III §§ 625—641 der Grundbuchdienstweisung bestimmt sind, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gebührenbezüge des Jahres 1897 gemäß § 639 G.B.D.B.

feste Bergütungen treten zu lassen;

2. einzelne Gebührensätze entsprechend zu erhöhen; 3. die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchsührung als zur nötigen Einrichtung des Grundbuchamts gehörig, auf die Gemeinde zu übertragen;

4. den fünftig anzustellenden Ratschreibern, welche als Hilfsbeamte des Grundbuchamts fungieren wollen, einen Befähigungsnachweis dazu durch Ablegung einer Prüfung vorzuschreiben.

Gegen die Begehren unter 1 u. 4 verhielten sich damals sowohl das Großh. Justizministerium als auch die Budgetfommission der Zweiten Kammer, welche über die Petition zu berichten hatte, und in Uebereinstimmung mit ihr die Kammer selbst, ablehnend. Das Begehren unter

3 wurde als berechtigt anerkannt.

Was aber das Begehren unter 2, die Erhöhung einzelner Gebührenansätze betreffend, anbelangt, so sprach sich das Justizministerium dahin ans, daß die in der Grundbuchdienstweisung enthaltene Regelung der Bezüge der Hilfsbeamten als eine endgültige nicht angesehen werden könne, vielmehr an der Hand der zu sammelnden Erfahrungen den sich als nötig erweisenden Berbesserun-

gen zu unterziehen sei. Das Großh. Justizministerium erhöhte demnächst vom 1. September 1902 an die Eintragungsgebühr des § 627 Abs. 1 G.B.D.W. von 10 auf 20 Pf. und die Gebühr des § 627 Abs. 2 G.B.D.W. von 5 auf 10 Pf.

Nunmehr ist der Verwaltungsrat des badischen Ratschreibervereins abermals mit einer Petition vom 8. Februar 1904 wegen Erhöhung bzw. Berbefferung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten an die Zweite Kammer herangetreten. In diefer Betition, welche gedruckt an die Mitglieder der Zweiten Kammer verteilt worden ift, und auf die hiernach im allgemeinen verwiesen werden kann, wird ausgeführt, eine wesentliche Gebührenerhöhung, so daß sich der Ratschreiber in seinem Einkommen wirklich gebeffert fühle, sei bis zur Stunde aus der neuen Grundbuchführung noch nicht eingetreten, ja es sei der Gebührenbezug des alten Rechts noch nicht einmal erreicht. Die Bergütungen aus Umschreibegebühren könnten auf die Regelung der Gebührenbezüge aus der Grundbuchführung von keinem Einfluß sein, da fie nichts ftändiges seien. Desgleichen kaum die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigungen in Grundbuchsachen, da fich diese auf die Notare, Bürgermeifter und Ratschreiber zu fehr berteilten. Ebenso sei es mit der Gebühr für Anfertigung von Anträgen, aus der Berrichtung der sog. Nebenbeschäftigung. Die Berordnung vom 27. August 1903 (Ges. u. BBI. S. 257)

über die Führung des Fahrnisversicherungsbuches habe nur eine Erleichterung des Schreibwerkes, aber keine Gebührenerhöhung für die Ratschreiber gebracht. Wenn man vermeine, die Einnahmen der Ratschreiber durch die Bewilligung von je 30 Pf. für die Fertigung von Auszügen aus dem Gebäudeversicherungsbuch verbessert zu haben, so kämen Hunderte von Ratschreibern das ganze Jahr nicht zu solchen Gebühren, zudem aber hätten sie die Gebühr von je 20 Pf. für die Einträge der Privatsünstelversicherungen verloren.

Aus allen diesen Gründen habe der Ratschreiberverein beschlossen, erneut zu petitionieren, da er sich mit der im Bericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer über das Justizdudget für 1904/05 gegebenen Erklärung des Großh. Justizministeriums nicht zufrieden erklären

Das Begehren der Natschreiber im einzelnen geht in der neuen Petition dahin, die Zweite Kammer wolle die Petition der Größt. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß sofort

a. den Ratschreibern die auß § 16 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 für Berrichtung grundbücherlicher Rechtsgeschäfte worgesehene alte Gehühr bewilligt;

b. die Bauschgebühr des § 636 G.B.D.B., bezüglich welcher übrigens die Abstufung nach der Zahl der Einwohner der Orte nicht sachgemäß durchgeführt sei, von 10 auf 20 Prozent erhöht:

c. die Gebühr des § 63 der Kostenverordnung bei dem Vorhandensein von mehr als 10 Grundstücken auf 2 M. festgesetzt werde, da es fast nur auf den Landorten vorkomme, daß mehr als 10 bis 50 Grundstücke verzeichnet werden müßten.

Die Kommission hat das Großh. Zustizministerium auch hier um Neußerung ersucht und darauf folgende Erklärung erhalten:

"Es erhellt schon vor dem zur Petition der mittleren Städte Gesagten, daß gegenüber den in diefer Borftellung vorgetragenen Bünschen Zurückhaltung geboten ist. Dazu kommt, daß die in der Petition aufgestellte Behauptung, die Ratschreiber hätten noch nicht einmal den Gebührenbezug zur Beit des alten Rechts erreicht, im Widerspruch fteht mit den Tatsachen; denn die Hilfsbeamten der Gemeinden mit staatlichem Grundbuchamt haben an Gebühren für wiederkehrende Geschäfte im Jahre 1903 rund 400 000 M. verdient, während auf die Ratschreiber der nämlichen Gemeinden nach der Anlage im Jahre 1897 bon den Gebühren für wiederkehrende Geschäfte nur rund 336 00 M. entfallen; die Mehreinnahme der Ratschreiber unter der Herrschaft des neuen Rechts beläuft sich also für das Jahr 1903 auf 64 000 M. Diese Tatsache kann um so weniger unbeachtet bleiben, als auch ohne die Erweiterung der Buftandigkeit der Silfsbeamten eine weitere Steigerung der bezeichneten Gebühren in Aussicht fteht.

Mit dieser Mehreinnahme der Gesantheit der Ratschreiber ist vereinbar, daß bei einzelnen Ratschreibern der Bezug an Gebühren für wiederkehrende Grundbuchgeschäfte den altrechtlichen Stand noch nicht erreicht hat, und daß die Gebühr des Ratschreibers für einzelne Geschäfte geringer ist als früher; allein solche Berschiedungen sind unvermeidbar.

Was die am Schlusse der Bittschrift verzeichneten Einzelwünsche anlangt, so wird

-1. die obenerwähnte Zuständigkeitserweiterung die Gewährung einer dem § 16 Ziffer 3 Gem. G.B.O. entsprechenden Gebühr zur Folge haben, während die in § 16 Ziffer 2 der Gem. G.B.O. vorgesehene Gebühr stürwirkung dei Eintragung von Eigentumsübergängen aus anderem Grunde als

Kauf oder Tausch) mit dem jezigen Entschnungssystem, welches die früher unbekannte Einschreibungsgebühr und Bauschgebühr (G.B.D.W. §§ 627, 635/6) eingeführt hat, nicht vereindar ist.

2. Erhöhung der Bauschgebühr nach § 635/6 G.B.-D.B. wäre zwar mit dem jetigen Entschnungsschstem vereindar, es muß aber — schon wegen der gegenwärtigen Mittelknappheit — späterer Erwägung vorbehalten bleiben, und

3. die Erhöhung der Vergütung für Mitwirkung des Ratschreibers bei Grundstücksschätzungen (K.V. § 63 Abs. 2) ist keinesfalls gegenwärtig angängig, da dieselbe eine Mehrbelastung der Eigentümer darstellen würde, die schon jest für Schätzungen mehr wie früher zu zahlen haben."

Nach dem von der Zweiten Kammer bereits angenommenen Geseigentwurf über das Grundbuchwesen wird den Ratschreibern als Hilfsbeamten des Grundbuchamts im allgemeinen das Recht übertragen, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus den Grundbüchern zu sertigen und zu beglaubigen, sowie Zeugnisse über den Inhalt der Grundbücher zu erteilen. Diese Erweiterung der Zuständigkeit der Ratschreiber als Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter wird ohne weiteres eine Bermehrung der Einkünste der Ratschreiber mit sich bringen.

Die Erfahrung wird lehren, ob und wie weit dadurch die berechtigten Biiniche der Ratschreiber zu ihrer Befriedigung gelangen. Daß dies allenthalben der Fall sein werde, ist nicht anzunehmen. Es stehen aber minmehr, nachdem durch das oben bezeichnete Gefet über das Grundbuchwejen der Staatstaffe 75 Prozent der Reineinnahmen der Gemeindegrundbuchämter überwiesen worden find, der Großh. Regierung Mittel gur Berfügung, die fie in den Stand feben, den Bunfchen ber Ratschreiber nach Besserstellung, soweit fie beachtenswert find, eher, als dies bei der knappen Finanglage des Staates bisher der Fall, entgegenzukommen. Die Kommission hat daher in dem Bericht zu dem genannten Gefet bereits "die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Großh. Regierung die ihr aus den Reinerträgen der Grundbuchämter zufließenden Mittel mit dazu verwenden werde, um den Bünschen der Ratschreiber wegen Aufbefferung ihrer Gebühren aus der Grundbuchführung insoweit entgegenzukommen, als diese Wünsche berechtigt ericheinen"

In eine Erörterung darüber einzutreten, in welcher Weise etwa die notwendige Erhöhung des Einkommens der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten zu erfolgen habe, ob dies insbesondere durch Hinaufsetzung der von den Ratschreibern am Schluß ihrer Petition bezeichneten Gebühren zu geschehen habe, erachtet die Kommission in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo den Ratschreibern durch die Einräumung der Befugnis, Auszüge und Beugi aus den Grundbüchern zu erteilen, eine neue Einnahmequelle eröffnet ist, nicht für zweckmäßig. Die Kommission stimmt aber mit der Großh. Regierung darin überein (vgl. oben unter Ziffer 1), daß als das anzustrebende Biel das anzusehen sei, "daß der Ratschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hilfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus ber Staatskaffe erhalten folle, als er borher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchfiihrung bezogen habe, wobei die Uebergangsgebühren grundsählich außer Betracht zu bleiben hätten"

In diesem Sinne auch beantragt die Kommission, die Zweite Kammer wolle die Petition des badischen Ratschreibervereins vom 8. Februar 1904 der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Während der Rede des Abg. Zehnter übernimmt Erster Bizepräsident Lauf den Borsits. Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

rei-

W.

B.-

vä-

des

gig,

des

tes

its

die

uf-

in

ide

in.

ils

an

10-

ge-

di=

er

Abg. Dr. Beiß: Es läge mir nahe, heute bas Programm ausführlich barzulegen und zu erörtern, bas bie mittleren Städte für ihr weiteres Borgeben in ber Grundbuchfrage aufgestellt haben. Ich will aber darauf verzichten, nicht nur mit Rücksicht auf die Geschäftslage bes Hauses, sondern auch deshalb, weil die Organisationsfrage in ber gegenwärtigen Geffion boch nicht gelöft werben tann. Ja, ich gebe bem Großh. Juftigminifterium Recht, wenn es ber Ansicht ift, daß die Organisations-frage überhaupt nicht übers Anie abgebrochen werden kann, sondern daß die Lösung auf dem Wege allmählicher Entwicklung stattfinden muß. Ich kann um so mehr damit einverstanden sein, als diese Entwicklung seither einen Weg gegangen ift, der in seinem weiteren Berlauf naturnotwendig dahin führen muß, wohin die Städte wollen. Go fann ich mich für biesmal recht wohl damit begnügen, daß bie Städtepetition nur zur Kenntnisnahme überwiesen wird. Was fie hinfichtlich ber Entlohnung ber Silfsbeamten forbert, wird fich ja nach der neulichen Erflärung bes herrn Minifters wohl erfüllen. Mit ihrer weiteren Forderung haben die Stäbte nur gum Musbrud bringen wollen, bag fie mit bem gegenwärtigen Buftanb fich auf die Dauer nicht zufrieden geben. Ob fie in der nächsten ober einer ferneren Seffion mit ihrer Forberung ernstlicher auftreten, bas wird bavon abhängen, wie die ganze Grundbuch-frage sich weiter entwickelt. So lange zu erwarten ist, baß bie Zutunft das Grundbuch wieder gang in die Bande der Gemeinden bringen wird, werden die Gemeinden fich barein finden, in der Uebergangszeit gewisse Lasten zu tragen, die ihnen mit besserem Recht später boch zufallen werden. Sobald aber Symptome auftreten, die darauf schließen lassen, daß die Entwicklung ben entgegengesetten Weg geben foll, ober auch nur, baß ber gegewärtige Buftand ein bauernber werben foll, muffen bie Gemeinden in allem Ernfte verlangen, bag ihnen für ein Amt, das ausdrücklich als ein staatliches bezeichnet ift, tein Pfennig zur Laft bleibe. Die Großh. Regierung ift nun freilich der Ansicht, daß der gegenwartige Aufwand für das Grundbuchwesen bas höchfte Daß beffen fei, mas ber Staat für biefes Gebiet aufwenden könne. Ja, wenn das fo ift, bann gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder muß das Grundbuch ben Gemeinden gang überlaffen werden, die bann die Laften gerne tragen, oder ber Staat muß bie Organisation fo einrichten, daß fie trot völliger Entlaftung der Gemeinben mit dem feitherigen Aufwand bestehen fann. Das wird schwer sein, benn eine Zentralisierung bes Grund-buchwesens bei ben Amtsgerichten muß ausgeschloffen bleiben. Die Großh. Regierung betrachtet es zwar als eine Urt Gnade, daß das Grundbuch in den Gemeinden gelaffen wird. Mun ja, man kann schließlich fagen, ber Staat fonnte fein Grundbuch auch für bas ganze Land in eines zusammenfaffen. Aber bie Bentralifierung widerfpricht boch ben einfachsten Erwägungen ber 3med-

Wie ich schon früher sagte: Das Grundbuch ist die Beschreibung der Rechtsverhältnisse an Grundstücken einer Gemarkung, und in der Gemarkung sollte es deshalb bleiben, ob der Staat es führt oder die Gemeinde. Beiläufig möchte ich hier noch erwähnen, wie mitunter verfahren wird, wenn eine Gemeinde das Grundbuch für eine Nachbargemeinde aufnehmen soll. Die Stadt Wertsheim kam in diese Lage und verlangte von der betreffenden Nachbargemeinde als entsprechenden Beitrag zur Gesamtausgabe 400 Mk. jährlich; das Großt. Justizministerium aber entschied, daß sie nur 30 Mk. jährlich zu beanspruchen habe. Ob die Forderung der genannten Stadt angemessen war, vermag ich nicht zu

beurteilen, aber daß dasjenige, was ihr bewilligt wurde, zu wenig ist, das wird man auf den ersten Blick anerstennen müssen, selbst wenn man die Belastung der Stadt durch Aufnahme des Grundbuches der Nachbargemeinde noch so gering schätt. Ich halte es für durchaus unzulässig, daß eine Gemeinde zu gunsten einer anderen auch nur mit einem Pfennig belastet wird.

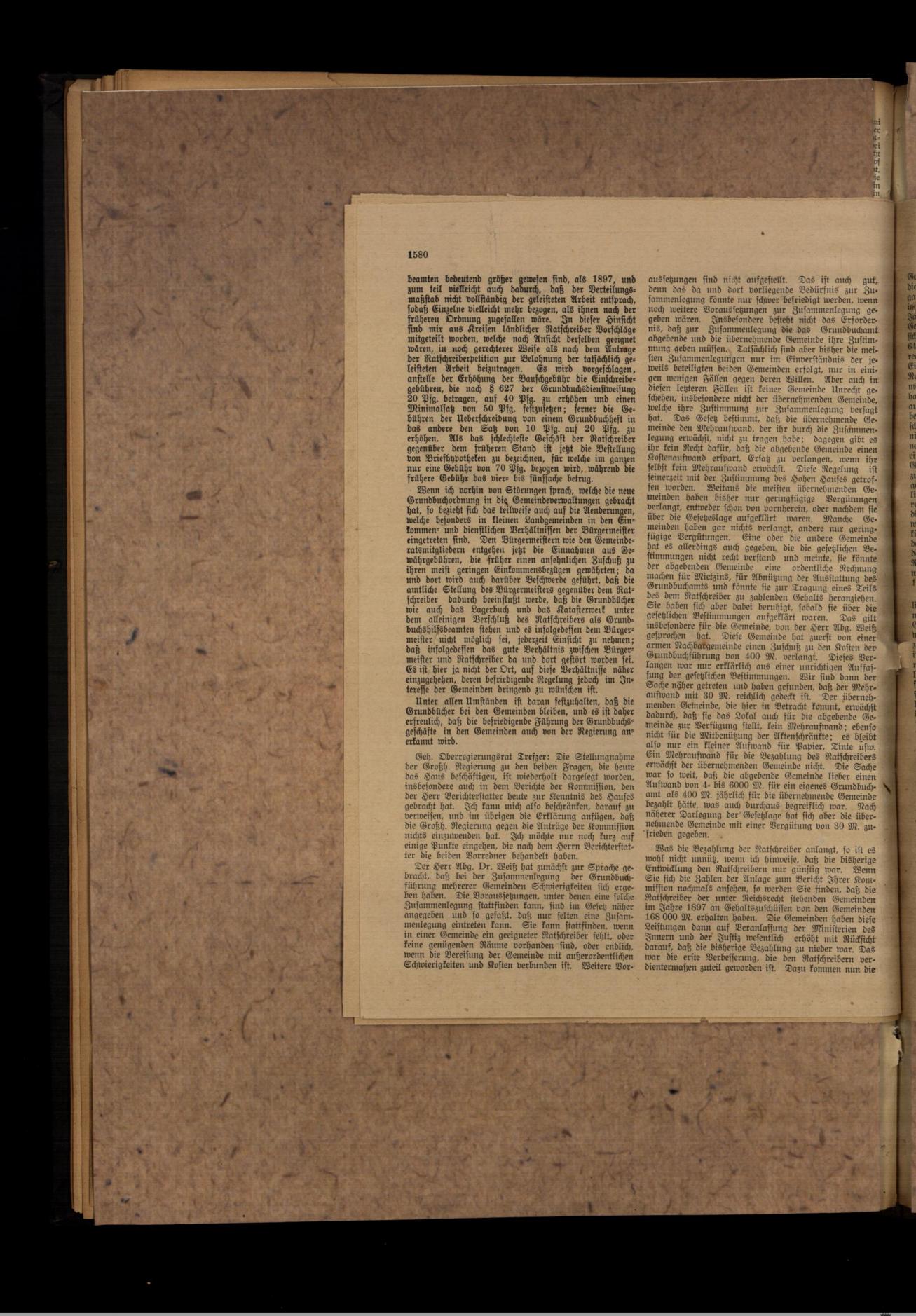
Was nun die Ratschreiberpetition betrifft, fo habe ich schon gesagt, daß ich nach ber neulichen Erflärung bes Berrn Ministers auf die Erfüllung ihrer Bunfche rechne. Wenn die Kommission es unterlassen hat, sich darüber auszusprechen, ob die Aufbefferung ber Silfsbeamten gerade in der von der Petition angedeuteten Form geschehen foll, so gebe ich zu, daß es nebenfächlich ist, in welcher Form die Aufbefferung erfolgt, wenn fie nur ausreichend ift und ben Ratschreibern ein Einkommen bringt, das im Berhältnis zu der jetigen Mehrarbeit nicht schlechter ist, als das frühere. Die Großt. Regierung hat zwar bezweifelt, ob eine Mehrarbeit allgemein eingetreten sei. Aber daß das der Fall ift, spuren die Gemeinden schon baran, daß die Silfsbeamten für andere Geschäfte faum mehr Zeit übrig haben. Bum mindesten glaube ich, daß mit der Erhöhung ber Bausch-gebühr, von der die Großh. Regierung felbst fagt, daß fie bem berzeitigen Entlohnungsspftem nicht wiberspreche, fofort vorgegangen werden fonnte. Und wenn bann von den anderen Bünschen der eine oder andere auf Schwierigkeiten ftogt, tann vielleicht auch bafur eine Kompensation in noch weiterer Erhöhung der Pauschge= bühr gefunden werben.

Schließlich möchte ich noch die Frage eines Befähigungsnachweises, einer Prüfung für die Grundbuchsratschreiber
streisen. Ich halte den bezüglichen, auch von den Ratschreibern selbst wiederholt vorgetragenen Wunsch für sehr wohl berechtigt, nicht nur im Interesse des Ratschreiberstandes, sondern auch im Interesse einer geordneten Grundbuchführung und schließlich der Gemeinden selbstinsbesondere der kleinen Gemeinden, in denen der Grundbuchratschreiber auch heute noch neben den Grundbuch, geschäften die sonstigen Ratschreibereigeschäfte zu besorgen hat. Härten, die mit der Einführung der Prüfung möglicherweise verbunden sein könnten, wären durch geeignete übergangsbestimmungen wohl seicht abzuwenden.

Ich komme zum Ende, indem ich auch meinerseits bitte, die Kommissionsanträge möglichst einstimmig ansnehmen zu wollen.

Abg. Hauser: Aus den hier vorliegenden Petitionen geht hervor, daß die Störungen noch nicht behoben sind, welche die Einführung der Grundbuchordnung in die Berwaltung und Birtschaft der Gemeinden wie in die Einkommensverhältnisse der Geteiligten Beamten brachte. Die Städte der Städteordnung haben zwar an den Einnahmeüberschässen ihrer Grundbuchführung noch 25 Prozent gerettet. Dagegen reichen in den mittleren und kleineren Städten nach ganz übereinstimmenden Feststellungen die den Ratschreibern als Grundbuchhilfsbeamten überwiesenen Gebühren nicht entsernt aus, um die Gehaltsleistungen zu decken, welche ihnen von den Gemeinden nach Maßgabe der bei Grundbuchsarbeiten aufgewandten Zeit zu gewähren sind. Auch in vielen Landgemeinden seit zu gewähren sind. Auch in vielen Landgemeinden seit zu gewähren sind. Auch in vielen Landgemeinden zu sein.

Wenn dem gegenüber, nach der im Kommissionsbericht abgedruckten Mitteilung des Großh. Justizministeriums, die Ueberweisungen des Staates an Grundbuchhilfsbeamte aus wiederkehrenden Gebühren 400 000 Mt. betragen haben, gegenüber 336 000 Mt. im Jahre 1897, also 64 000 Mt. mehr, so kann man sich das nur dadurch erklären, daß die Arbeitsleistungen der Grundbuchhilss



Gebühren für die Grundbuchführung. Dieje haben für die laufenden Geschäfte — also abgesehen von den Uebergangsarbeiten, wie Fertigung der Hauptbiicher ufm. en 1441 unter Reichsrecht stehenden Gemeinden im Irg 1897 336 000 M. betragen. Dagegen haben die Gewühren der Ratichreiber für die laufenden Geschäfte fich im Jahre 1903 auf 400 000 M. erhöht, also um 64 900 M., d. i. etwa ein Fünftel mehr. Das ift eine recht erhebliche Berbefferung der Bezüge der Ratschreiber. Eine weitere und recht ansehnliche Berbesserung wird den Ratschreibern zuteil werden zufolge des Zustandekommens des Gesetes über das Grundbuchwesen. Bisher haben die Ratschreiber auch die Auszüge und Beugniffe aus dem Grundbuch gefertigt, die dann vom Grundbuchbeamten unterschrieben wurden. Künftig wird der Ratichreiber felber faft in allen Gemeinden die meiften Bengniffe auch unterzeichnen dürfen. Dadurch wird ihm feine nennenswerte Dehrarbeit erwachsen; er wird baffir aber eine den altrechtlichen Gebührenvorschriften entsprechende Gebühr beziehen. Wie hoch bie dadurch ben Ratschreibern aufliegende Mehreinnahme ift, kann heute noch nicht angegeben werden, fie wird aber voraussichtlich recht erheblich fein. Buverläffig kann erft zu Ende des nächften Sabres feitgestellt werden, was aus den Grundbuchgeschäften die Ratschreiber nunmehr für einen Berdienst haben. Man wird aber schwerlich fehlgeben in der Annahme, daß fünftig auch ohne weitergehende Aenderung der bestehenden Borichriften über die den Ratichreibern gutommenden Gebühren in Grundbuchsachen die Ginnahmen der Ratschreiber hieraus an die 100 000 M. mehr betragen werden, als die Ratschreiber für den laufenden Dienst 1897 eingenommen haben.

11

n

Bei diefer Sachlage aber werden Sie es mohl begreiflich finden, wenn die Regierung ernfte Bedenken trägt, minmehr auch noch sofort eine weitere Berbesserung des Gebühreneinkommens ins Wert zu feben; benn es wird wohl zu erwägen sein, ob nicht in Zukunft durch die bezeichneten Mehreinnahmen dem Bedürfnis Genüge getan ift. Abschließend kann diese Frage jedenfalls heute noch nicht beantwortet werden. Denn was die gebührenrechtliche Behandlung der Ratschreiber überhaupt anlangt, so fteht die Regierung auf dem Standpunkt, daß die Ratschreiber für die gleiche Menge Arbeit die gleiche Gebühr bekommen follen, wie unterm alten Recht. Wenn aber dieser Grundsat in die Wirklichkeit umgesetzt werden soll, fragt es fich, ob dem Ratschreiber jetzt eine wesentliche Mehrarbeit obliegt gegen friiher. Ist diese Frage zu bejahen, so handelt es sich darum, ob die Arbeit mit den erwähnten Mehreinnahmen genügend bezahlt ift, oder nicht. 3d möchte einfließen laffen, daß nach Anficht der Regierung nach Beendigung der Grundbuchumschreibung ein eingearbeitet, tüchtiger Ratschreiber für seine Grunduchgeschäfte nicht mehr Zeit brauchen wird, als vor 1900; aber gerade auch hierüber muß das endgültige Urteil vorbehalten werden. Kommt man dann zu der Anficht, daß eine wesentliche Mehrleiftung vorliegt, und diese durch die bereits gemährten Mehreinnahmen nicht ausgeglichen ift, so wird an eine weitere Aufbesserung der Ratschreiber zu denken fein. Steht bann ferner feft, welche Summe mehr aufgewendet werden foll, so wird es feine Schwierigkeit haben, zu fagen, in welcher Form dies ausgeführt werden foll. Deshalb unterlaffe ich es, jett näher darauf einzugeben, also insbesondere darauf, ob die weitere Berbefferung beffer durch Erhöhung der Baufchgebühr oder der Einschreibungsgebühr erfolgen

Noch einige Worte zum Befähigungsnachweis der Natschreiber. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Gedanke mancherlei für sich hat. Mein seine Durchführung hat recht große Schwierigkeiten. Es ist klar, daß Nor-

malbedingungen aufgestellt werden müssen, und es ist zweiselhaft, ob in jeder Gemeinde sich jemand fände, der diesen Bedingungen genügt. Zweisellos aber würde der Auswand für die Ratschreiber erheblich steigen. Ein unabweisbares Bedürfnis für eine solche Reuerung ist im Gebiete des Grundbuchwesens noch nicht hervorgetreten. Der Gegenstand ist übrigens von Bedeutung auch für die innere Berwaltung, und es darf deshalb anheim gestellt werden, ihr bei der Erörterung der Angelegenheiten des Ministeriums des Innern zur Sprache zu bringen.

Wenn der Herr Abg. Hauser geklagt hat, daß zusolge der neuen Grundbuchorganisation da und dort eine Trübung des Berhältnisses zwischen Bürgermeister und Ratschreiber eingetreten sei, so wäre das sehr zu bedauern. Die Stellung des Katschreibers zum Bürgermeister ist — abgesehen davon, daß sener in Grundbuchsachen nicht mehr Gehilse des Bürgermeisters und Gemeinderatsist —, durch die Neuorganisation in keiner Weise berührt worden, und im allgemeinen ist wohl das Dienstwerhältnis und das harmonische Zusammenarbeiten zwischen Katschreiber und Bürgermeister nirgends gestört worden.

Mbg. Dr. Beiß: Der Berr Regierungsvertreter ift ber Unficht, ebe man bie Begune ber Ratichreiber befinitiv regle, muffe man wiffen, wie unter Berudfichtigung bes Arbeitsumfanges ihr jegiges Ginfommen gegenüber bem früheren fich verhalte, und es würden babei auch bie Mehreinnahmen berücksichtigt werben muffen, bie ben Ratichreibern aus bem neulich befchloffenen Gefete in Aussicht stehen. Das mag ja grundfätlich richtig sein. Aber wir haben neulich ber Ueberweifung eines Teiles ber Grundbuchgebühren ber größeren Städte nur unter ber Boraussetung zugeftimmt, bag bie berechtigten Büniche ber Ratichreiber erfüllt werben. Der Berr Minister bat bas auch jugefagt. Run muß ich aufs entschiebenfte bagegen Ginfpruch erheben, bag etwa bie Sache auf bie lange Bant geschoben wird, ober gar fo verläuft, wie ber Berr Abg. Frühauf neulich befürchtet hat. 3ch glaube, wenn bie Großh. Regierung will, fann fie fich über die Mehrarbeit ber Ratschreiber fehr rafch orientieren. Gie braucht nur Gutachten ber Rotare einerseits und ber Gemeindebehörben andererseits gu erheben. Bas bas Refultat fein wird, bas unterliegt für mich heute ichon gar feinem Zweifel.

Nach Schluß ber Beratung und Bergicht bes Berichts erstatters auf bas Schlußwort werben bie Kommiffions anträge angenommen.

Das Haus tritt hierauf in Ziff. 3 ber Tagesordnung

Beratung über a ben Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., betr. die Aufbesserung der Bergütungen bei Singuartierungen; h ben Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen., betr. die Feststellung der durch größere Truppensübungen entstehenden Flurschäben; a den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die Erhöhung der Berpssegungssätze bei Einquartierungen.

Bunächst erhält zur Begrundung seines Antrags bas

Wort
Abg. Zehnter: Nach der gegenwärtigen Reichsgesetzgebung besteht eine Quartierlast für Truppen außerhalb der Garnison in doppelter Art. Es kann von einer Truppe außerhalb der Garnison Marschquartier verslangt werden, wenn sie sich auf dem Marsch befindet, oder Kantonnementsquartier, wenn die Truppe sich nicht auf dem Marsche besindet, sondern für einige Zeit einzuquartieren ist. Bas das Marschquartier anlangt, so ist dabei der Quartiergeber zur Unterdringung und zur Beköstigung verpslichtet. Die Beköstigung berechnet sich nach einem östers abgeänderten Geset von 1875

und beträgt für Unteroffizier und Mann 80 Bf. pro Tag und Ropf. Was bas Kantonnementsquartier anlangt, fo besteht babei eine Berpflichtung bes Quartiergebers zur Befostigung nicht, vielmehr ift die Truppe verpflichtet, fich aus ihren eigenen Magazinen zu unterhalten. Es ift aber ber Truppe freigestellt, mit ben Gemeinden gu vereinbaren, bag ber Quartiergeber auch die Befoftigung leiftet. In berartigen Fällen war bann aber bis 1895 nicht 80 Pf., sondern nur der Betrag zu bezahlen, der der Truppe bei eigener Magazinsverpflegung erwachsen ware, b. h. je nachbem nur 50-60 ober 65 Pf. pro Ropf. Nichts bestoweniger haben sich aber die Quartiergeber auch bei bem Kantonnementsquartier bagu entschloffen, regelmäßig bie Befostigung gu leiften, weil fie babei immer noch beffer gefahren find, als wenn fie teine Berpflegung gaben. Die Quartiergeber konnten es nicht mit ansehen, bag, wenn die Mannschaft ben ganzen Bormittag bis 2, 3 Uhr nachmittags exerziert hatte und hungrig, mube und abgehett nach Saufe tam, bann erft ihr Studden Fleifch und Linfen, ober was fie fonft hatten, tochen und hungrig zusehen mußten, bis es fertig war. Das war etwas, was man eigentlich nicht mit ansehen konnte, und beshalb haben die Quartiergeber fich auch bei Rantonnementeverpflegung bagu entschloffen, etwa gegen Ueberlaffung ber Rohmaterialien, Die Roft bereiten. Aber über die geringe Bezahlung beschwert sich bann die Bevölferung. Infolge biefer Klagen ift, nicht burch eine Aenderung ber Gesetzgebung, sondern durch einen Beschluß, ber zum Militarbudget bes Reiches im Jahre 1895 gefaßt wurde, beschloffen worden, daß auch bei Rantonnementsquartieren bie Berpflegung gegen eine Gebühr von 80 Pfennig gewährt werde. Es ift also jest die Entschädigung gleich, ob es sich um ein Marschquartier ober Kantonnementsquartier handelt.

Diese Entschäbigung sett sich zusammen zunächst aus ber Entschäbigung für das Quartier, dann für die Berabreichung der Kost, und zwar bemißt sich die Entschäbigung für das Quartier nach dem Servistaris, der in vier Stusen nach den verschiedenen Orten abgestust ist. Innerhalb dieser Stusen bemißt sich die Entschädigung nach den Rangklassen; für den gemeinen Soldaten wird im Sommerhalbjahr für das Quartier 8 Pfg. pro Tag in der IV. Klasse gezahlt. Das ist allerdings ein Sat, der sehr niedrig ist, und wenn man eine bessere Enlschädigung für die Einquartierungslasten gewähren will, so ist eine Frage auch die, ob man nicht nachhelsen muß in Bezug auf die Entschädigung für die Quartier-

Bas bie Beköftigung anbelangt, fo ift bas Gefet bon 1875 in ber Faffung bom Jahr 1898 maßgebend, und zwar wird für den Mann 80 Pfg. gemährt. Es ift nun feit langem in weitgehendem Dage Rlage barüber geführt worden, daß auch diese Entschädigung zu niedrig fei. Auch in diefem Sohen Saufe find im Laufe ber letten eineinhalb Jahrzehnte verschiebene Male Beschwerben vorgebracht worden. Ich kann hinweisen auf den Bericht des Abg. Wittmer auf dem Landtag 1889—1890 und ben Bericht bes Abg. Schuler auf bem Landtag 1897 bis 1898, und ferner barauf, baß gelegentlich auch bei ben Budgetberatungen immer wieder biefe Beschwerben gum Borfchein tamen. In ben Berichten ber Abgg. Wittmer und Schuler ift auch ein reiches ftatiftisches Material enthalten. Es ift in jenen Berichten auch ausgeführt, daß die Quartierleiftungen in ben letten Jahrzehnten wefentlich laftiger geworden find, als in früheren Jahren und zwar beswegen, weil fehr viel haufiger als fruber Quartier geleiftet werben muß, wegen ber ausgebehnteren Manover. Dazu fommt, bag auch

die Bahl ber Truppen vermehrt murde, und ferner ber Umftand, daß die Quartierlast fich nicht in gleicher Beife auf alle Gegenden bes Landes verteilt, da fich nicht alle Gegenden bes Landes in gleicher Beife für Manover eignen. Dan hat nun in Baben ichon einmal eine Giet ichabigung aus ber Staatstaffe gewährt, es war im Unfang ber 1890 er Jahre, aber nur in folden Fallen, mo bei Rantonnementoquartieren bie Gemeindeverwaltung bie Berpflegung der Truppen freiwillig übernommen hatte, und wo nach ber bestehenden Gesetgebung ben Gemeinben nur biejenigen Roften bezahlt murben, welche die Truppe bei eigener Magazinsverpflegung zu verausgaben gehabt hatte. Nachdem aber i. J. 1895 infolge bes vorhin ermahnten Beschluffes bie Rantonnementsverföstigung ber Quartierverfostigung gleichgestellt murbe, ift eine weitere Position im Budget nicht mehr eingestellt worben. Da= gegen haben fich bie Gemeinden auch feither vielfach beranlaßt gefeben, an bie Quartiergeber Bufchuffe aus ber Gemeindekaffe zu geben. Das ift aber ein Buftand, ber nicht erwunscht ift. Es find beshalb auch im Reichstage icon feit langen Jahren Bestrebungen im Gange, bie barauf abzielen, daß bie Reichsgesetzgebung geandert

Es ift vor zwei Jahren von dem tonfervativen Abgeordneten von Balldorf-Reigenftein ber Gedante angeregt morben, es folle für die Bezahlung des Quartiers eine hohere Entschädigung gewährt werben, baburch, bag für bie Orte ber 4. Rlaffe bie Gebühren ber 3. ober 2. Rlaffe gemahrt werden. Die Resolution ging zunächst nur babin, bie Regierung folle Erhebungen anstellen, wie groß biefer Mehraufwand fein werbe. Auf bem folgenben Reichstag hat bann ein Bertreter bes Rriegsminifteriums erflart, bag biefe Magregel einen Dehraufwand von 300 000 DR. erforbere. Seither ift biefer Gebanke nicht weiter ber-folgt worben, es ließe sich aber immerhin rechtfertigen, bag man bei ber Remegelung ber gangen Sache bie Bestimmung trifft, daß auch für die 4. Klaffe die höheren Sate ber 3. ober 2. Rlaffe bezahlt werben. Das hatte auch eine innere Rechtfertigung für fich, benn biefe Ginteilung nach den Klaffen ift eigentlich nur berechnet für langere Quartiere. Es erwächst aber bem Quartiergeber ein größerer Aufwand bei einer furgen Ginquartierung, wo 3. B. ein häufigerer Bechsel in bem Bettzeug ftatt-finden muß. Die hauptausbefferung wird zu gemähren fein für die eigentliche Befoftigung, und in biefer Richtung find im Reichstag gleichfalls wiederholt Untrage gestellt worden, insbesondere ift im Jahre 1901 eine Resolution angenommen worden, "ben Reichskangler zu erfuchen, bas Gefet vom Jahre 1875 babin abzuändern, bag die in \$ 9 festgesetten Normalfate erhöht werben, entsprechend bem heutigen Stand ber Naturalpreise, unb baf bierbei auf biejenigen Gegenden befondere Rudficht genommen werde, in benen außergewöhnlich häufig Naturalverpflegung zu leiften ift."

Diese Resolution wurde damals angenommen. Seitens der Reichsregierung geschah jedoch nichts. Auf dem Reichstag 1903 wurde deshalb die Sache abermals in Anregung gedracht durch einen Antrag Gröber und Gen. Dieser Antrag wurde in die Budgetkommission verwiesen, und diese hat ihn etwas umgestaltet dahin, daß sie beantragte: "Der Reichstag wolle beschließen: die Berbündeten Regierungen zu ersuchen, eine zeitgemäße Revision des Gesebs über die Naturalleistung für die bewassente Macht im Frieden nach der Redaktion vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesehl. S. 361) baldmöglichst herbeizusühren und dabei insbesondere dahin zu wirken, daß denjenigen Gemeinden, welche in außergewöhnlicher Weise von Einquartierungslast betroffen werden, außerdem besiondere Zuschläge zu den allgemeinen Entschädigungs=

faben feitens bes Reichs gezahlt werben."

Diefe Resolution murbe nicht nur in ber Budgettommiffion, fonbern auch im Reichstagsplenum am 16. Juni 1904 einstimmig angenommen Die Rebner aller Frattionen sprachen fich babei auf bas Entschiedenfte für eine Revision des Gesetzes vom Jahr 1875 bezw. 1898 aus. In der Plenarverhandlung hat ein Bertreter der Ber-bündeten Regierungen nicht das Wort ergriffen. Dagegen war in den Zeitungen berichtet, bag Bertreter ber Berbundeten Regierungen in der Budgettommiffion des Reichs= tags fich geaußert und hoffnung gemacht hatten, bag man balb an eine Revision bes Gefetes herantreten wolle. Bir haben gleich bei Beginn bes Landtags, ohne baß wir ben Gang ber Berhandlungen im Reichstag poraussehen fonnten, unseren Untrag eingebracht, um bie Großh. Regierung anzuregen, daß fie nach Rräften barauf hinwirte, daß die Frage endlich einmal entsprechend ben tatfachlichen Berhaltniffen geregelt wirb. Denn barüber tann tein Zweifel fein, baß bie Entschädigung von 80 Bf. feine ber heutigen Lebensweise und ben heutigen Breifen entsprechenbe ift und notwendig aufgebeffert werben muß. Unfer Untrag bringt in lebereinstimmung mit ber erwähnten Resolution bes Reichstags zweierlei Gebanken jum Ausbruck. Bunachft follen bie Berpflegungsfäte entsprechend erhöht werben. Nach Neußerungen im Reichstag und in beffen Budgettommiffion haben Regierungsvertreter berechnet, bag die Erhöhung des Berpflegungsfates auf 1 M. für das preußische Kontingent einen Mehraufwand von 200 000 DR. ausmache, für bas gange Deutsche Reich einen folchen von 2 Millionen verurfachen wurden. Sowohl die Budgettommiffion wie auch ber Reichstag waren aber ber Deinung, daß diefer Betrag wohl aufgewendet werben fonne und muffe, um die immer und immer wieder geaußerten Beschwerben zu beseitigen. Die Resolution bes Reichstags will nun keine Unterscheibung ber Berpflegungssätze nach den einzelnen Landesteilen treffen. Uns dagegen schiene es zweckmäßig, wenn eine solche Unterscheibung gemacht würde nach den verschiedenen Landesteilen, Provinzen usw., weil die Berhältnisse in den verschiedenen Teilen des Reiches burchaus verschieben find, und bie Entschädigung, bie in einem Landesteil wohl genügend ift, im anderen Teil nicht ausreicht. Es wurde mir beispielsweise wiederholt gejagt, bag Gutsbefiger in ben öftlichen Teilen von Breugen, wo große Guter find, unter Umftanben burch eine ftarte Einquartierung ein ganz gutes Geschäft machen. Wenn ba eine halbe ober eine ganze Rompagnie einquartiert wird, fo fann ber Gutsbefiger feine Betten geben, fondern es muffen fich nach ben obwaltenben Umtanben bie Mannichaften mit einem Strohlager begnügen. Der Quartiergeber fann die nötigen Lebensmittel felbft ftellen. Im Guben und Beften bagegen, wo die Berhalmiffe anders liegen, wo viele fleine Befiger find unb viele Quartiere auch in fleinen Stäbten ju geben find, tann man bie Sache nicht fo profitabel einrichten. Es ware beshalb zwedmäßig und wurde fommenden Beichwerden vorbeugen, wenn man nicht für das ganze beutiche Reich gleiche Berpflegungsfate aufftellte, fondern unterscheiben wurde nach ben verschiebenen Landesteilen. Bir haben in unserem Antrag unter Litera a bie Kriterien angegeben, nach benen die Abstusjung in ben Berpflegungsfäßen allenfalls erfolgen könnte. Jedenfalls follte eine erhebliche Herauffegung des Berpflegungsfages

ver eigt

tere

Da=

bert

or:

rte

efer

M.

er=

ren

itte

in=

ber

att=

ren

ellt

das

fig=

en.

fie

in=

non

ete

tai

ei= aB ife be= Bir sind weiter auch in Uebereinstimmung mit der Resolution der Meinung, daß ein besonderer Zuschlag zu den Normalsähen für Gegenden gewährt werden sollte, wo die Einquartierungen sich wiederholen, damit diesen Gegenden ein Ausgleich gegeben wird gegenüber den Gezgenden, die seltener Einquartierung haben. Der Referent über die Resolution hat beispielsweise im Reichstag er-

gahlt, daß er im Jahre 1885 ein einziges Mal Quartier geleistet habe. Er habe dann nachgesorscht und herausgebracht, daß jene Gegend seit der Franzosenzeit keine

Einquartierung mehr gehabt habe. Ich möchte die Großh. Regierung bitten, daß Sie im Sinne unferes Antrages auf die Reichsregierung einwirkt, damit den bestehenden Klagen abgeholfen wird. Zunächst aber bitte ich das Haus, unserem Antrag zuzustimmen.

36 will bann noch auf eine andere Frage eingeben, bie Frage ber Unlegung eines Truppenübungsplates für bas 14. Armeetorps. Es wird wohl anzunehmen fein, baß, wenn ein folder Truppenübungsplat geschaffen wirb, dadurch eine gemiffe Entlaftung bes Landes an Quartier= leiftungen ftatifindet, weil bann bie großeren Exergitien nicht mehr in bem . Terrain ber einzelnen Gemeinben ftatifinden, fondern auf dem Truppennbungsplat abgehalten werben. Berhandlungen wegen Erwerbung eines Truppenübungsplages für bas 14. Urmeeforps finden meines Wiffens bereits feit Jahren ftatt. 3ch mare bem herrn Minifter bantbar, wenn er, foweit bas ber Stand ber Dinge erlaubt, barüber Ausfunft geben tonnte, wie es gurgeit mit der Erwerbung fteht und ob Ausficht vorhanden ift, daß ein folder Truppenübungsplat angelegt wird, veventuell wo.

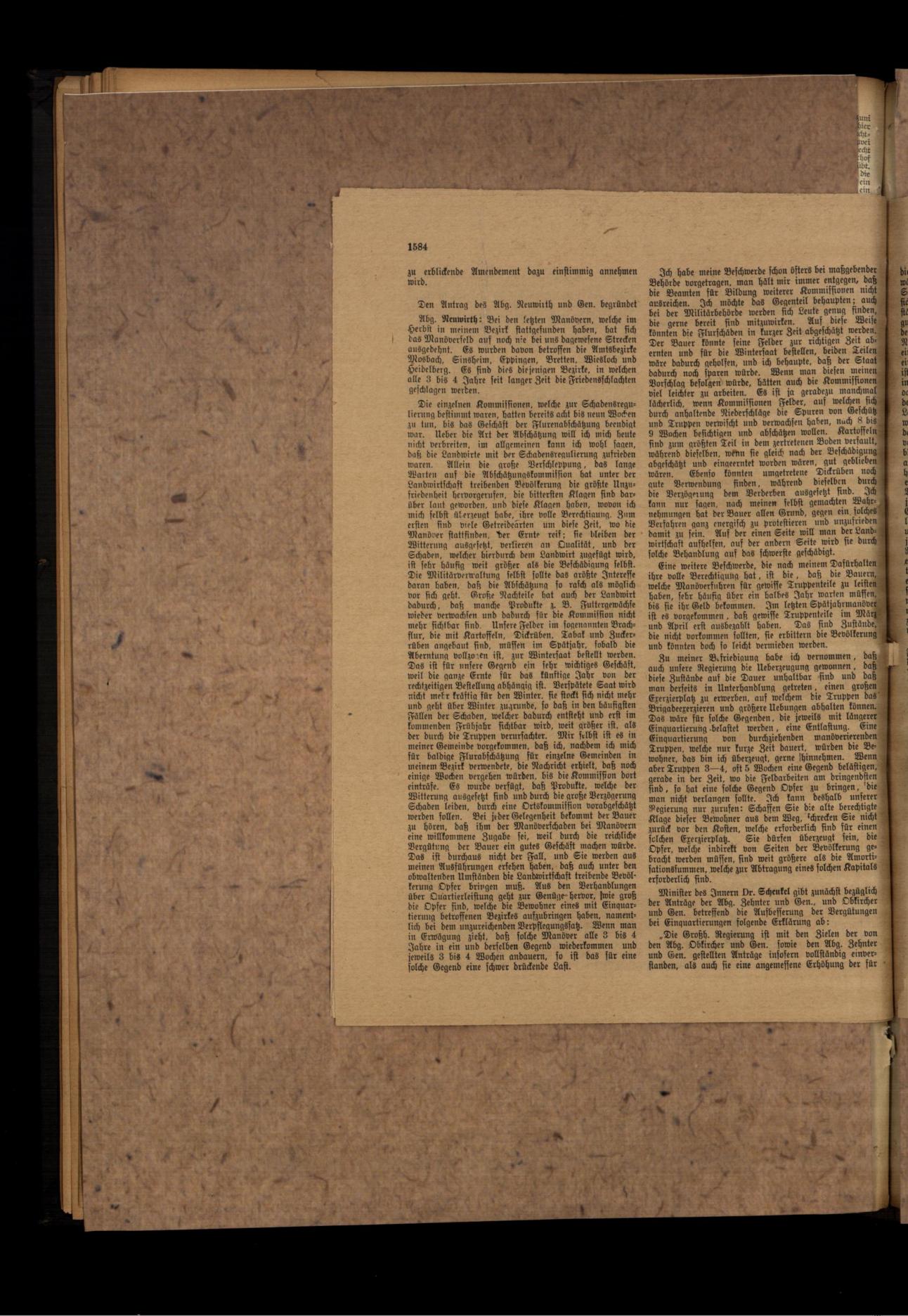
Jur Begründung seines Antrags erhält das Wort
Abg. Obfircher: Die Klagen, die zu den vorliegenden Anträgen gesührt haben, sind alt und oft in diesem Haus gehört. Es sind auch verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, um ihnen abzuhelsen, dis jest ohne Ersolg. Der Antrag des Abg. Zehnter und seiner Mitunterzeichner unterscheidet sich von dem Antrag, den ich mit verschiedenen meiner Freunde eingebracht habe, in der Hauptsache dadurch, daß der Antrag Zehnter die Abhilse erstrebt durch Maßnahmen des Reichs, während unser Antrag von der Boraussehung ausgeht, daß es nicht möglich sei, hierdurch etwas zu erreichen, und daß deshalb den Klagen durch Maßregeln seitens der Lauchseregierung und der Landssände abzuhelsen sei. Auch wir sind der Meinung, daß Abhilse getrossen werden müsse aus zweierlei Art: einmal durch

getroffen werden müsse auf zweierlei Art: einmal durch Erhöhung der Berpstegungssätze für das Land überhaupt und sodann durch die Disqualisizierung der Berpstegungssätze für die Gegenden die mehr, und diejenigen, die weniger von der Einquartierungslast betroffen werden.

Ich glaube, daß die Abhilse seitens des Reichs diesen Ansorderungen eine befriedigende Aussicht nicht eröffnet, daß dort mehr beabsichtigt ist, den ärmeren Gegenden Aushilse zu geben, die wohlhabenderen aber von einer Erhöhung der Berpstegungssätze nicht erreichen zu lassen. Nach der Mitteilung eines Keichstagsabgeordneten soll nämlich der preußische Kriegsminister in der Budgettommission des Keichstags erklärt haben, es sei die Gründung

mission des Reichstags erklärt haben, es sei die Gründung eines Dispositionssonds beabsichtigt, aus welchem die ärmeren Gemeinden, die östers von der Einquartierung betroffen werden, entschädigt werden könnten. Dies scheint mir nicht ausreichend, denn auch die besser gestellten Gemeinden werden den Anspruch erheben können, soviel an Bergütung zu bekommen, als ihren Auswendungen entspricht, insbesondere wenn die Gegenden von der Einquartierung häusig betroffen werden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß heute van der Regierung alles versucht werden soll, um vom Reich Abhilse zu erreichen, andernfalls sollte durch die Landesgesetzgebung Abhilse geschaffen

Das ist die Tendenz des Antrags, der sich übrigens nicht unterscheibet von einem Antrag, den ich in der vorigen Session dem Hohen Haus unterbreitet habe, und der einstimmige Annahme gefunden hat. Ich möchte der Erwartung Ausdruck geben, daß das Hohe Haus dem Antrag Zehnter solgen, aber auch das in meinem Antrag



bie Einquartierung und bie Naturalverpflegung ju gemahrenben Entichabigungsfate für erforderlich erachtet. Schon feit mehreren Jahren hat bie Großh. Regierung fich bemubt, burch entsprechende Unregungen bei ben guftanbigen Reichsorganen eine Erhöhung ber Entschäbi-gungsfate herbeizuführen. Auch hat die Regierung bei ber Aufstellung bes Budgets für 1904/05 fowie bes Nachtragsetats in Erwägung gezogen, ob nicht, folange eine Entichließung ber juftandigen Reichsorgane über eine Erhöhung jener Entschädigungsfate nicht zu erwarten ift, burch Aufnahme einer bezüglichen Position in ben Staatsvoranichlag bie Möglichfeit zu eröffnen mare, Daß ben Bewohnern berjenigen Landesteile, welche von den Manövern besonders betroffen werden, schon jest aus Landesmitteln eine Erhöhung ihrer Entschädigungen ge-währt werden kann. Nach reislicher Erwägung hat aber bas Großh. Staatsminifterium beichloffen, für biesmal von einer folden Magnahme abzuseben, und gwar nicht bloß mit Rudficht auf die allgemeine Finanglage, fondern auch gang befonders beshalb, weil zu beforgen mare, bag bierburch in unermunichter Beife bem in erfter Binie gu erwartenden Borgehen ber Reichsleitung vorgegriffen wurde. Bie fich aus ben eingezogenen Erfundigungen und aus ben jungft gelegentlich ber Reichstagsverhandlungen abgegebenen Erflarungen ber Regierungsvertreter ergibt, ift bie Reichsleitung gurgeit bamit beschäftigt, bie Frage gu prufen, ob und in welcher Beise von Reichswegen eine Erhöhung jener Entichabigungsfage berbeiguführen mare. Die Großb. Regierung wird durch ihre Bertretung im Bundesrat auf eine ben obwaltenden Berhaltniffen und ben berechtigten Intereffen ber von biefen Saften betroffenen Sandeseinwohnern entsprechende Lösung ber Frage hinzuwirten suchen. Sollte fich ergeben, baß eine entsprechenbe Regelung von Reichswegen feine Ausficht hat, fo wurde die Regierung von neuem in Erwägung ziehen, ob fünftighin Landesmittel jur entsprechenden Erhöhung jener Entichabigungsfate verfügbar zu machen maren.

eife

aat

nen

nal

hüß

ult,

ung ben

ırch

hr=

hes den

irch

ten

rn,

ten

ide,

ien.

ben

enn

ten

die

nen

die

ge= rti=

als

lich

her

gen

noo

iter

Bas endlich bie von herrn Abg. Zehnter berührte Frage ber: Errichtung eines Truppenübungsplages für das 14. Armeeforps anbetrifft, fo wünscht die Großh. Regierung, daß möglichft bald von ber Reichsmilitar= verwaltung ein Truppenübungsplat angelegt werbe, welder ben im Großbergogtum garnifonierenden Truppen für ihre regelmäßigen Uebungen bienen und burch beffen Benutung eine wesentliche Erleichterung ber jett aus Unlaß der Manöver burch Einquartierung und Naturalverpflegung belafieten Landesgegenden herbeigeführt wurde. Der Regierung ift befannt, daß die Reichs= militarverwaltung die Errichtung eines folden Truppenabungsplages im Großherzogtum erwägt und bafür vorläufig zwei Plate, den einen bei Billingen, den andern bei Walldurn in Aussicht genommen hat. Eine end-giltige Entschließung ift, soweit die Großh. Regierung weiß, von ber Reichsmilitarverwaltung bisher noch nicht getroffen worden, und es ift daher namentlich auch die Platfrage noch nicht entschieden. Bon ber Regierung wird diefer Frage wie feither fo auch in Bukunft die bolle Ausmerksamkeit gewibmet werben, und fie wirb ihrerseits barauf bebacht fein, bag bie Intereffen ber Landesangehörigen bei Errichtung eines folden Uebungsplages allfeits bie entfprechende Berudfichtigung erfahren."

Bezüglich des Antrags Neuwirth und Genoffen, betreffend die Feststellung der durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden gibt der Herr Minister solgende Erklärung ab:

"Schon bisher ging das Bestreben der zuständigen Behörden dahin, das Berfahren bei der Flurabschätzung nach den Manövern tunlichst zu beschleunigen, insbesondere auch dadurch, daß eine tunlichst große Zahl von Kom-

miffionen gur Abichatung des Flurichadens gebildet und beren Berhandlungen möglichst rasch abgewickelt werben. Nach Einbringung des Antrags der Abg. Reuwirth und Genossen hat sich das Ministerium des Innern wegen biefer Sache wiederum mit dem Generalkommando bes 14. Armeetorps ins Benehmen gefett. Sierbei hat fich ergeben, daß in ben letten Jahren regelmäßig für jebe Divifion 3 Rommiffionen - im Gangen 9 für ben Rorpsbereich - gebildet worden find. Im Jahre 1903 maren im Sinblid auf ben Umfang und bie Art der Uebungen ausnahmsweise jogar 11 Kommiffionen in Tatigfeit. Benn gleichwohl im Jahre 1903 die Flurabichang erft Mitte November beenbigt worden ift - in fruberen Jahren war dies faft ftets bis Ende Oktober der Fall -, fo hat hierzu mefentlich die mahrend bes letten Manovers berr= fchende ungunftige Bitterung und die dadurch hervorgerufene Steigerung ber Flurichaben beigetragen. Gine weitere Bermehrung ber Rommiffionen ift icon mit Rudficht auf bas verfügbare militarifche Perfonal, insbesondere an Intendantur-Beamten nicht angangig.

Die Berzögerung ber Abschähung ber Flurschäben hat im allgemeinen ihren Grund wohl hauptsächlich darin, daß die Parzellierung des Grundbesitzes in Baden in ausgedehntester Weise durchgeführt ist, und daß demzusolge die Abschähungskommissionen sich mit einer außerventlich großen Zahl von Einzelsorderungen zu beschäftigen haben, wie z. B. beim letzten Manöver allein aus einer Ortschaft 2600 Grundstüde als beschädigt anzemelbet waren. Wenn es sich nun auch bei diesen vielen Farderungen meistenteils um kleine Beträge hanzelt, so läßt sich doch eine sorgsame Prüfung derselben vielt umgeben.

Das Großh. Ministerium bes Innern wird in diesem Sinne auch fernerhin auf tunlichste Beschleunigung bes Abschähungsversahrens hinwirken und insbesondere vor Beginn ber nächsten Manöver ben in Betracht kommenben Zivilbehörden die erforderlichen Weisungen erteilen."

Abg. Barich: Rady ben Ausführungen ber Berren Berichterftatter, hauptfächlich benen bes Rollegen Deuwirth, benen ich mich auch anschließe, fann ich mich furg fassen. Mein Wahlbezirk umfaßt einen Teil jenes Gebiets, das fehr häufig zu ben Truppenübungen benütt wird. Bon ber Notwendigkeit ber Manover bin sowohl ich, als auch die Bewohner meines Wahlbegirks ebenfo überzeugt als bavon, daß nicht jedes Terrain bafür richtig paffend ift; aber biefelben follten doch nach Doglichfeit fo über bas Land verteilt werben, bag fie in einzelne Gegenden nicht gar zu häufig fommen. Die Manöver bringen nebst manchen nicht immer notwendigen Belästigungen einen gang erheblichen Rostenaufwand mit fich. Go war beispielsweise Bretten im September des vorigen Jahres nach Köpfen und Tagen gerechnet mit etwa 400 Offizieren und über 9000 Mann belegt. Für bie 88 Bjennig, welche bezahlt werben, fann ein Mann bei uns nicht verpflegt werben. Unter M. 1,50 bis 1,60, und das ift fehr niedrig bemeffen, tann der notwendige Aufwand nicht angeschlagen werden. Die Birte verlangen gewöhnlich Mt. 2,50 pro Tag. Die Stadtgemeinde bezahlt bem Quartiergeber M. 1 .- pro Tag; fie hatte einen Aufwand von 1200 Mart. Auf jeben Mann hat der Quartiergeber zum mindesten einen Mehraufwand von 50 bis 60 Pfennig, bas machte 311= fammen mit bem Gemeindeaufwand gegen 6500 Mart aus, gleich ca. 4 Pfennig Umlagen. Auf bem Lande ift es ähnlich, ja die Landorte werden oft noch ftarter mit Einquartierung belegt. Bei uns rechnen sich die Einwohner zur Ehre an, die Soldaten, die doch im Manöver fehr viel leiften muffen, gut zu verpflegen, gleichviel was dafür vergutet wird, und bie Militarverwaltung hat dies in öffentlicher Danksagung auch anerkannt. Aber wo Leistung, sollte auch Gegenleistung sein, und die Bergütung nuß derart bemessen werden, daß die notwendigsten Auslagen gedeckt sind.

Wenn die Einquartierungslasten auf das ganze Land gleichmäßig verteilt werden könnten, so ließe sich eher darüber hinwegsehen, aber es gibt viele Städte und Ortschaften und weit fruchtbarere Gegenden im Lande, die eine Einquartierung überhaupt nie oder nur ganz selten bekommen, weil das Terrain sür ein Manöver nicht günstig ist. Es geht deshalb doch nicht an, daß einzelne Gegenden, deren Gelände günstig sür Manöver ist, regelmäßig alle paar Jahre die großen Unkosten tragen müssen, während andere davon verschont sind. Hier muß ein gerechter Ausgleich durch namhaste Erhöhung der Verpsseungsgelder geschaffen werden.

Sehr zutreffend hat der Abg. Neuwirth die Wißftände der Flurschadenabschätzung geschildert. Ueber die Entschädigung sind im letten Manöver nennenswerte Klagen dei uns nicht vorgekommen, was ich dankbar anerkenne. Bor ca. 4 Jahren war das anders; die Großh. Regierung weiß davon zu erzählen, und ich möchte nur wünschen, daß derartige Anstände wie damals nicht mehr vorkommen.

Sehr unangehm wird auch bei uns empfunden, daß die Abschätzung des Flurschadens zu lange dauert. Die Manöver sind gewöhnlich Mitte bis gegen Ende September, und da muß der Landwirt das Bauseld rästnen, damit er die Vintersaat rechtzeitig bestellen kann. Der Landwirt muß aber sein beschädigtes Feld liegen lassen, die Kommission die Schätzung beendigt hat, sonst geht er Gesahr, daß er wenig oder nichts bekommt, und dadurch verzögert sich die Bestellung seiner Felder, was demselben unnötigen Schaden verursacht. Trog der Erflärung der Größ. Regierung muß ich betonen, daß die Kommissionen noch weiter vermehrt werden müssen, denn es ist absolut nicht angängig, daß die Schadensabschätzungen dis Mitte November dauern. Ich bitte beshalb die Größt. Regierung dringend, diesen schon so ost vorgetragenen Klagen Rechnung zu tragen und sür Abstellung sorgen zu wollen.

Abg. Geppert: In meinem Bahlbezirf wird fehr über bie Unzulänglichkeit ber Flurentschädigung geflagt. Man wird zugeben können, daß, fo lange es Manöverschäben gibt, es auch Forderungen geben wird, die über bas Dag bes wirklichen Schadens hinausgehen. Wenn aber solche Rlagen von allen Orten des Manövergebietes geführt werden, so muffen fie auch begründet fein. Dafür fprechen auch die Meinungsverschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Mitgliedern ber Abschätzungskommission vorgefommen find. Es läßt fich foviel feststellen, daß namentlich die Schaden, die burch Biwats und schwere Fuhren und Feststampfen des Bodens verurfacht find, nicht immer die nötige Berücksichtigung gefunden haben. Jeder der berufen ist, nachher diese Felder wieder mit Pflug und Hade zu bearbeiten, weiß, welcher Aufwand an Arbeitsträften, welche Kosten für Düngemittel er-forberlich sind, um dem Boden die alte Ergiebigkeit zurückzugeben. Man sollte doch bei solchen Flurabschätzungen recht weitherzig verfahren. Es fann boch nicht ben Intentionen ber oberften Militarbehörde entfprechen, bei den Abschätzungen in diesem oder jenem Bezirk billig durchzukommen. Die Bevölkerung läßt es boch auch nicht baran fehlen, ben Solbaten ihr hartes Manöverlos zu erleichtern und in ihren Leistungen weit über bas nötige Maß der Bergütung hinauszugehen. Namentlich bei den militärischen Mitgliedern der Kommiffion muß immer ber Eindruck vorwalten, daß es bie Militärverwaltung ift, die von unferem Bolt fehr große

Opfer forbert, für beren Tragweite man leiber nicht immer bas richtige Berftandnis antrifft

Ich möchte boch die Regierung auffordern, durch geeignete Anweisungen an die Bezirksbeamten darauf hin zuwirken, daß die Klagen über unzureichenden Ersas möglichst vermindert werden. Einen speziellen Fall von prinzipieller Bedeutung möchte ich noch zur Sprache bringen. In Elsenz ist durch Scharsschießen der Artillerie eine große Beschädigung von Obstdäumen vorgekommen. Die Betrossenen beklagen sich, daß die Schäden unzureichend vergütet seien, dei einem Rußdaum sei sogar nur der Holzwert zu Grunde gelegt worden. Bei der Abschähung habe nur ein einziger Sachverständiger mit gewirkt. Bei der großen Bedeutung, die der Obstdassisch will den Kenntnissen des betressenden Herrn Sachverständigen nicht zu nahe treten. Da sind aber so viele Dinge zu berücksichtigen, da sehen eben vier Augen mehr als zwei. Ich ersuche die Regierung dringend, wenn wieder Obstdäume beschädigt werden sollten, eine Kommission von mindestens drei Sachverständigen zu bilden.

Bei Beginn ber Rebe bes Abg. Geppert übernimmt Präfident Dr. Gönner wieber ben Borfis.

Abg. Suffind: Wir bewegen uns hier auf einem Gebiet, das nicht zur Kompeteng des Landtags, fonbern des Reichs gehort. Der Untrag Behnter wunscht, das Die Regierung im Bundesrat Schritte tun moge. Der Antrag Obfircher geht etwas weiter, man mill offenbar ber Zentrumspartei bei ber Landbevölkerung ben Rang ablaufen. Der Antrag versucht die Laften des Reichs auf Baden überzuwälzen. Es ift aber eine gewagte Sache, die Kompetens der Reichsbehörden einguichränfen. Ich erinnere nur daran, daß man darnach ftrebt, Fragen, Die Angelegenheiten des Reichstags find, durch Landesgesetzgebung zu regeln, ähnlich wie es in Breugen mit dem Kontrattbuchgeset ländlicher Arbeiter war. Dadurch tommen wir dazu, die Kompetenz des Landtags auf Roften der des Reichstags zu erweitern. Wenn wir in Baden in diefer Beije vorgeben, fo raumen wir dem Drei-Rlaffenlandtag in Breugen das Recht ein, ebenfo vorzugehen. Es tommt hingu, daß die Regierung bis jest den Standpunkt eingenommen hat, daß die Frage in erster Reihe Sache des preußischen Kriegsministeriums fei. Es existiert tein Zweifel, daß Diefe Einquartierungeleiftungen in gar feiner Beife ben Aufwendungen mehr entsprechen. Wenn Baden diese Ber-pflichtung, die dem Reiche obliegt, selbständig regeln wurde, dann hatte das Reich feine Beranlassung mehr, die Frage zu regeln. Ich tann baber bem Untrag Behnter zustimmen, daß die Regierung im Bundesrat auf eine reichsgesestliche Regelung hinwirten folle, muß aber den Antrag Obtircher befampfen als eine partituwir unumwunden zustimmen, da es ein unhaltbarer Buftand ift, daß Schaden, die im September entstanden find, erft im Rovember abgeschätt werden.

Abg. Schüler: Es ift mit Recht herborgehoben worden, daß bezüglich der Einquartierung die Hauptlast in den Landgemeinden nicht in einer furzen Quartierlast liegt, sondern darin, daß die Einquartierung in der Regel 3 bis 5 Wochen dauert. Es ist auch mit Recht die ungleiche Belastung der verschiedenen Gegenden herborgehoben worden. Es ist auch eine große Last sür die Gemeindevorstände der Verteilung der Soldaten auf die einzelnen Häuser, ferner, daß man nie weiß, wann die Soldaten von der Uedung zum Essen zurücksommen. Dazu kommt noch, daß die Einquartierung oft wechselt, so ist zum Beispiel bei der letzten Einquartierung in unserem Bezirk fünsmal gewechselt worden. Außerdem läßt

fich nie bestimmen, ob wirklich jo viele Soldaten kommen, als angemelbet find. In der Regel tommen mehr oder weniger, und dann muffen noch rasch die Ginteilungen umgeändert werden, was fehr oft zu Beichwerden Anlag gibt. Es wird mit Recht anerkannt, daß die Berpflegung in Baden der Goldaten im Quartier eine fehr gute ift. Allein es kommt vor, daß nach 14 Tagen in ärmeren Familien alle Borrate aufgegessen find. Bei den hoben Bleischpreisen ift es völlig ausgeschlossen, daß man mit 80 Pfg. pro Kopf und Tag auskommt, und es ist in meiner Gemeinde bei der letten Ginquartierung der Betrag von 3000 Mark durch Zuschuß an die Quartiergeber verausgabt worden. Das ist aber gewissermaßen nur eine Täuschung, benn diese Beträge muffen ja wieder später im Wege der Umlage der Gemeindetaffe gufliegen. Der Abg. Obfircher hat meines Erachtens mit Recht verlangt, daß bezüglich der Entschädigungsgebühren ein Unterschied gemacht werde zwischen Nord- und Guddeutschland. Im Rorden liegen die Berhältniffe gang anders, dort flagen jogar die Gutsbesitzer darüber, daß fie oft gu wenig Ginquartierung befommen, denn fie, fommen mit 40 Bfg. pro Mann aus und machen 40 Bfg. Reingewinn. Es ist affo gang am Plate, daß in den Provingen oder Landesgegenden, in welchen die Verhältnisse anders liegen, höhere Sage bezahlt werden. Dit Redensarten und Klagen fonnen wir nicht helfen, es muß, wenn nichts vom Reiche erlangt wird, schließlich der Bundesstaat eintreten. Deshalb habe ich feine Bedenken gegen den Antrag Obfircher. Gine Unterscheidung zwischen ärmeren und wohlhabenderen Gemeinden, wie sie der Abg. Obfircher will, wird schwer durchzuführen sein.

radie

eiter

ern.

men

luf.

den

den,

den

egt,

eiche

ben

oor-

ein-

ann

ien.

jelt.

nse-

äßı

Der Abg. Reuwirth hat über die späten Abschätzungen geflagt, ich fann feinen Ausführungen nur zuftimmen. In meinem Begirt hat es wochenlang gedauert, bis die Abschätzungskommission fertig war. Das ganze Terrain war verwiiftet, ja sogar die Grenzsteine waren teilweise herausgefahren. Ich mache den Abschätzungskommiffionen feinen Borwurf. Gie haben von früh morgens bis fpat in den Abend hinein gearbeitet. Aber es find zu wenig Rommiffionen. Der Ginwand der Militärbeborde, es falle ihr schwer, die militärischen Sachverständigen für die Kommission abzugeben, ist nicht stichhaltig. Die Militärbehörde braucht das Gelande jum Manover gur Ausbildung des Militars, dann foll fie aber auch die Leute zur Berfügung stellen, um den durch die Manover entstehenden Flurschaden abzuschäten. Es ift eine große Ralamität, wenn der Landwirt seine Felder nicht rechtzeitig und nicht ordentlich bestellen fann. Ich bin der Ansicht, die badische Staatskasse soll eine Entschädigung zahlen, und der badische Staat soll sich dann bemühen, die Entschädigung aus der Reichstaffe wieder zu erlangen. Ich möchte also fehr darum bitten, der Frage ja alle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nehmen Sie auch hier den Unterschied awischen Stadt und Land. Gine große Stadt in meiner Rähe hatte nur 6 Tage Einquartierung. Sie hat dann eine Eingabe gemacht, es ware ihr unmöglich, die Einquartierung fo lange zu behalten. Auch für uns war es nicht unmöglich, dieselbe fünf Wochen lang während der Dehmdernte zu haben. Ich bitte deshalb dringend, unfe-

Abg. Zehnter: Dem Antrag Neuwirth kann ich ohne weiteres zustimmen und brauche nichts weiter dazu zu lagen. Was den Zusagnantrag des Alg. Obtircher anslangt, so ist es ja schwer, nach den obwaltenden Verhältnissen gegen ihn zu sprechen. Ich möchte das auch nicht tun. Ich würde es aber doch in höchstem Grade bedauern, wenn es dahin käme, daß das Reich einer Verpslichtung, die es bezüglich der Entschädigung sür Quartierleistung hat, nicht nachkommen würde, und wir

ren Anträgen zu entsprechen.

als letztes Mittel bazu greifen müßten, einen Ausgleich aus der badischen Staatstasse zu schoffen. Nach unserer Reichsversassung ist das Heer eine Institution des Reichs und das Reich verpflichtet, das Heer zu unterhalten und die Mistel sur seine Ausbildung und seine Unterhaltung auszubringen. Wenn wir so große Auswendungen sur das Heer machen, müssen auch noch die zwei oder drei Millionen herauskommen zu einer anständigen Entsichädigung für die Quartierleistungen.

Ich würde sehr bedauern, wenn wir künftig neben dem großen Reichsetat sür das Heer noch einen Nebenetat im badischen Budget haben würden. Das wäre eigentlich ein innerer Widerspruch mit dem Gedanken unserer Reichsversafsung. Ich glaube aber, so hoffnungslos, daß eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes im Wege der Reichsgesetzgebung ersolgt, ist die Sache auch nicht. Wir wissen ja, daß im Reichstag alles darüber einig ist, daß die Sache neu geordnet werden soll, und daß auch die Reichsregierung sich mit dem gleichen Gedanken vertraut gemacht hat, wenn auch noch nicht klar zu sein scheint, wie sie vorgehen will.

Es wäre nun eine Durchkreuzung des Borgehens im Reich und würde den dort gegebenen Sporn nur absichwächen, wenn wir die Sache auf das Landesbudget abwälzen würden. Meines Bissens zahlt auch z. It. nur ein Staat, nämlich Bürttemberg, etwa 70000 M. jährlich zur Unterstützung von Quartierleistungen aus dem Landesbudget. Alle anderen Staaten haben es dis jetzt abgelehnt, im Bege des Landesbudgets vorzugehen. Auch die preußischen Provinziallandtage haben mit einigen Ausnahmen nichts eingestellt.

Ich werde, wie gesagt, nicht gegen ben Antrag Obtircher stimmen, weil ich ihn so auffasse, daß nur im äußersten Notsall das Land eingreisen soll. Ich würde aber bedauern, wenn es dazu täme, daß entsprechend

bem Antrag gehandelt werden mußte.

Abg. Dr. Beiß: Der Bunich, der bem Antrag des Herrn Kollegen Obfircher zu Grunde liegt, ift mir ein alter Befannter. Der Berband der mittleren Städte hat fich schon feit einem Jahrzehnt mit demfelben befaßt und ihn wiederholt der Großh. Regierung naber gebracht. Dabei waren immer die Stabte einstimmig ber Unficht, daß es bringend notweitbig fei, eine Musgleichung ber Ginquartierungslaften, nötigenfalls aus Landesmitteln, herbeizuführen, obwohl unter ben Städten viele find, die erheblich unter Durchschnitt mit Ginquartierung belaftet werden, und fomit vom Standpuntt ihres fpegiellen Intereffes mit bem gegenwärtigen Buftand recht wohl zufrieden fein fonnten. Es ift von ber Großh. Regierung immer den Städten erwidert worden, daß gunächst barauf hingearbeitet werden muffe, das Reich Bur Leiftung bes erforderlichen Aufwandes zu bewegen. eute haben wir dasselbe gehört, allerdings mit befferem Recht als früher, denn mahrend früher feine Aussicht auf ein Eintreten bes Reiches gegeben schien, scheint jest die Sache von dorther doch in Fluß zu fommen. Ich bin nicht sicher, ob es bem gegenüber nachteilig fein wurde, wenn jest die Einzelstaaten von fich aus etwas taten. Bielleicht wurde das gerade dem Reiche gegenüber als Beweis bienen können, wie notwendig eine Abhilfe ift. Daß wir in ber gegenwärtigen Seffion aus Landesmitteln nichts mehr tun tonnen, liegt auf ber Sand. Ich glaube aber, wenn bis zur nächsten Seffion vonseiten bes Reiches noch nichts geschehen ift, werben wir mit der Inanspruchnahme von Landesmitteln nicht länger zögern dürfen.

Die allgemeine Beratung ift geschloffen.

Der Abg. Behnter verzichtet aufs Schlufwort.

In feinem Schlugwort bemerkt:

Abg. Obfircher: Bunachst muß ich berichtigen, was ber Abg. Schüler in meiner Rebe migverftanden hat. 3ch habe nicht gefagt, baß bie armeren Gemeinden anders behandelt werden follen als die wohlhabenden. 3ch habe bieje Meußerung nur aus einer in ber Budgettommission bes Reichstags gefallenen Meußerung bes preußischen Kriegsministers retapituliert und sofort bagu bemertt, daß ich diefe Art der Erledigung nicht für richtig halte.

Der Abg. Gugfind hat meinen Untrag in feiner eigentumlichen Beife aufgefaßt, vielleicht aus bem Befühl heraus: "Wer nicht felbft hinter bem Dfen gefeffen hat ufw." Der Abg. Behnter hat es nicht begrüßt, daß mein Antrag eingereicht worden ift, in der Auffassung, daß dadurch die Pläne der Reichsbehörden gestört werden könnten. Wenn das die Folge meines Antrags ware, fo wurde ich es auch beflagen. Much ich meine, daß es in erfter Reihe Gache bes Reichs ware ben Rlagen abzuhelfen, daß es aber, falls bas nicht ju erreichen, bem Gingelftaat gutomme, für feine notleibende Bevölferung einzustehen. Rur fo foll der Untrag gestellt und aufgefaßt sein Mittlerweile hat nun aber unsere Berhandlung einen hochpolitischen Charafter angenommen. Der Abg. Süßfind hat nämlich als Bertreter ber internationalen Sozialbemofratie fich ploglich in ber warmften Beife für ben nationalen, für ben Reichsgebanfen ausgesprochen und verfichert, bag bie Sozialdemofraten uns in der Pflege des Reichsgedankens über feien. Ich will nicht mißgunftig fein und tonftatiere nur mit Bergnügen, daß die badifche Gogialbemofratie in biefem einen Fall bas Beftreben an ben Tag gelegt hat, ben Reichsgedanten boch zu halten. Ueberireffen laffen wir uns aber von ihr nicht in diefer Beziehung.

Der Abg. Gugfind hat weiter gemeint, mein Antrag gehöre nicht zur Kompetenz bes Landtags. Er stimmt aber für die Antrage Zehnter und Neuwirth, obwohl sie bie Reichstompeteng berühren, und ftimmt gegen meinen Antrag, ber auch nach feiner Unficht gur Rompeteng biefes Hauses gehort. Daß übrigens gerade bie Sozialdemofratie hier berartige Ausführungen macht, muß doch aufs Sochste auffallen. Wir haben doch in den letten Jahren mahrgenommen, daß die Sozialbemotratie in biefem Saufe mit Borliebe Dinge gur Sprache bringt, die die Reichs= tompeteng berühren, und zwar in einer Beife, bie oft weit über bas julaffige Dag hinausgeht. Wir haben es ja anertannt, daß Dinge, die die Reichstompeteng berühren, in der Form besprochen werden durfen, daß man bie Regierung ersucht, in gewiffer Richtung im Bundesrat gu wirten und uns über Dinge Ausfunft gu erteilen, bie im Bundesrat beraten worden find. Aber die Sozialbemofraten find wiederholt über biefe Grengen hinausgegangen. Ich habe ben Gindrud gehabt, daß ber Abg. Süßfind gegen den Antrag des nationalliberalen Abgeords neten irgend etwas vorbringen wollte, und weil er nichts anderes gefunden hat, hat er fich auf diese Formalität zurückgezogen, mit ber ich glaube, ihn jest felbst geschlagen zu haben.

hierauf werden die Antrage Zehnter und Reuwirth einstimmig, ber Antrag Obtircher mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Der Prafibent teilt noch mit, daß von bem Prafibium ber Erften Rammer eine Mitteilung gefommen fei, wonach bas andere Sohe Saus ben Entwurf über die Berfaffungsanderung mit gewiffen Abanderungen angenommen bat. Der Abgeordnete Gichhorn hat beantragt, daß er aus

ber Budgetkommiffion ausscheibe und für ihn ber Abg. Lehmann eintreten möge. Das haus ftimmt bem qu.

Schluß ber Sitzung 21/4 Uhr nachmittags.

* Rarlernhe, 7. Juli. 122. öffentliche Sigung ber 3weiten Rammer. Tagesordnung auf Freitag, ben 8. Juli 1904, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann 1. Beratung bes Berichts der Sondertommiffion für ben Ge

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesitesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, das amtliche Berkündigungswesen betressend — Druckjache Nr. 29 und 29a — Berichterstater: Abg. Breitner.

2. Beratung des Berichts der Schulkommission über die Petition des Berbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betressend. — Druckjache Nr. 69.

— Berichterstater: Abg. Schneiber Petitionskommission über die Bitte des Permann Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tahaktrapitikagers. Berichterskatter: Abg. Baratung eines Tahaktrapitikagers.

gung eines Tabattranfitlagers. Berichterftatter: Mbg. Bor

4. Desgleichen über die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach in Mannheim um Biederverwendung im Staatsdienst. Berichterstatter Abg. Bihler.
5. Desgleichen über die Bitte des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe. Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmits

Karlsruhe.
6. Desgleichen über die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersdack-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse. — Berichterstatter: Abg. Kohrhurst. 7. Desgleichen über die Bitte des früheren Telegraphsten Karl Weber in Heibelberg um etatmäßige Wiederanstellung. — Berichterstatter: Abg. Müller.

8. Desgleichen über die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Ichenheim, Weißenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenden betressend. — Berichterstatter: Abg. Schmidtlichen Kompetenden über die Bitte des früheren Rechtsanwalts Dr. Theodor Essarbeit in Bussalo um Rechtsschus. — Berichterstatter: Abg. Dr. Weiße.

erftatter: 26g. Dr. 2Beiß. * Karleruhe, 7. Juli. 18. öffentliche Sitzung der

Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, 9. Juli 1904, vormittags 1/210 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung bes Berichts ber Betitionstommiffion über bie 2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Borstandes des badischen Lehrervereins und des Borstandes des Bereins badischer Lehrerinnen, entsprechende Regelung der Sehaltsverfältnise und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens betreffend. Berichterstatter: Frhr. v. La Roche.

3. Beratung der Berichte der Kommission für Sisenbahnen und Straßen über die Betitionen
a. der Gemeinde Dürrenbüchig, Amt Bretten, um Errichtung einer Sisenbahnhaltestelle. Berichterstatter: Graf v. Hen nin, b. der Gemeinden Betsenhausen, Opsingen und andere, die Erbauung einer Tunibergbahn betreffend. Berichterstatter: Graf v. And law;
c. der Gemeinden Repsan, Krautheim und andere, um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagstal.

willigung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerd der Jagsttaleisenbahn. Berichterstatter: Geh. Kommerzienrat Koelle.
d. der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg, Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Behr von Triberg, und Surtwangen Berichterkatter. Geh

sahn von Triverg naa Juriwai Rommerzienrat Roelle.

4. Beratung des mundlichen Berichts der Kommission für Juftig und Berwaltung, über den Geschentwurf, die Ausscheibung der Landstraßen betreffend. Berichterstatter: Senatspräsi-

5. Beratung des zweiten Berichts (mündlich) der gleichen Kommission, über den Gesetzentwurf, die Abanderung des Polizielstrafgesetzbuches betreffend. Berichterstatter: Senatspräsident

6. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission, über den Gesehentwurf und iden Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürndach betressend, nebst bezüglicher Petition. Berichterstatter: Graf v. He Im statt.

7. Beratung des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über den Gesehentwurf, die Sicherung der Gemeindeansprücke auf Grund des Ottsstraßengesehes betressend. Berichterstatter: Geh Rat Lewald.

Berai twortlich fur ben Bericht über bie Berbandlungen ber Zweiten Rammer: Dr. Rarl Gomeidert. Drud and Berlag ber G. Braun'iden hofbuchbruderei. Beibe in Rarlerube.